

VOR
GOTT

ZEITSCHRIFT "VERANTWORTUNG" DES DIETRICH-BONHOEFFER-VEREIN

HEFT 18 / NOVEMBER 1996

VERANTWORTUNG



VOR DEN
MENSCHEN

VOR DER
UMWELT

18

Themenheft:

S O L D A T E N -
S E E L S O R G E

Rahmen-
vereinbarung

Verfahrens-
fragen

Synoden-
beschlüsse

Innerkirchliche
Vereinbarung

Ratifizierungs-
streit



Willy Beppler, Ausschnitt aus der
Druckplatte eines mehrfarbigen Bildes
Serie "Seligpreisungen", 1993

Die Zeitschrift "Verantwortung" wird vom **Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft e.V. (dbv)** herausgegeben. Schwerpunkte der Auseinandersetzung sind die Themenfelder "Frieden wagen" und "Kirche für andere sein".

Leserbriefe, Artikel und Anzeigen werden an die Kontaktadresse (s.u.) erbeten. Die Vorbereitung von Heft 19/96 ist bereits abgeschlossen. Annahmeschluß von Beiträgen für Heft 20/97 ist der **18. Mai 1997**.

Kontaktadresse: Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4
65193 Wiesbaden-Sonnenberg
Tel: 0611 / 54 21 79
Fax: 0611 / 954 59 11

Redaktionsteam: Willy Beppler, Eltville
E. Bechlinger, Wiesbaden
Uwe Koch, Magdeburg
Gustav Köbbemann, Mainz
Dr. Karl Martin, Wiesbaden
Franz Meyer, Cunnersdorf
Dr. Konrad Moll, Esslingen
B. Rocksloh, Regenstauf
Ingrid Schwind, Wiesbaden

Interessenten für eine Mitarbeit im Redaktionsteam wenden sich bitte an die Kontaktadresse (s.o.).

Schreibarbeit: Schreib-Service J. Eckert
Hohenstaufenstraße 1
65189 Wiesbaden
Tel: 0611 / 71 16 40
Fax: 0611 / 71 34 58

Druck: Druck AG Wiesbaden
für ev. Kirchengemeinden
Kirchbachstr. 18
65191 Wiesbaden
Tel: 0611 / 9 57 09 94
Fax: 0611 / 9 57 09 78

Bestellungen: **Abonnement-Bestellungen** sind schriftlich an die Kontaktadresse zu richten. Die jährliche Abonnement-Gebühr beträgt DM 10,-- (zuzüglich Porto DM 6,--).
Einzelbestellungen:
1 Exemplar DM 6,--; ab 5 Exemplaren pro Stück DM 5,--; ab 10 Exemplaren pro Stück DM 4,--. Jeweils zuzüglich Porto.

Hinweis:

Mitglieder und Freunde des dbv erhalten die Zeitschrift kostenlos.

**Bank-
verbindungen:** Sparkasse Speyer
BLZ 547 500 10
Kto.-Nr. 8441

**Gemeinnützig-
keit:** Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Wiesbaden I St.-Nr. 40 250 5682 8. Spendenquittungen werden ausgestellt.

**Vorstand
des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins**

**1. Vorsitzender
und Beauftragter für Publikationen:**

Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden-Sonnenberg
Tel: 0611/ 54 21 79, Fax: 0611/ 954 59 11

Stellv. Vorsitzender:

Dipl.-Päd. Hans-Joachim Stabenau
Nordbrooksweg 16, 26506 Norden 2
Tel und Fax: 04931/ 98 49 01

Kassenwartin:

Anne Stabenau
Nordbrooksweg 16, 26506 Norden 2
Tel und Fax: 04931/ 98 49 01

Schriftführer:

Hermann Ritter
Bettinastr. 34, 81739 München
Tel.: 089/ 601 98 37, Fax: 089/ 601 63 90

Organisationsbeauftragter:

Uwe Kranz
Meisenweg 18, 67346 Speyer
Tel und Fax: 06232/ 47 14

Achtung! Termine!

Akademietagung: 16.-18. Mai 1997
im Augustinerkloster Erfurt

Thema: Gesellschaft im Wandel -
Welche Zukunft hat Kirche?

Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit der Evang. Akademie Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Mitveranstalter und Referent:
Pfarrer Friedrich Schorlemmer

Kirchentag in Leipzig: 18.-22. Juni 1997

Thema: Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben/**Treffpunkt des dbv:**
Ev. Marktgemeinde in Halle/ Saale

Kuratorium des dbv: 13. September 1997

Leitartikel	* Frieden ist mehr als Sicherheit Von H.-J. Fischbeck, Evang. Akademie Mülheim/Ruhr.....	384
Personalia	* Berliner Superintendent: EKD-Beauftragter für Soldatenseelsorge.....	415
Rahmen- vereinbarung	* Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern..... * Pressestelle der EKD: Pressemitteilung vom 7.3.1996..... * Militärseelsorge: Wieder Tritt gefaßt..... * Bonhoeffer-Verein kritisiert Kompromiß..... * Ratschluß im Osten erwünscht - Strittige Soldaten-Seelsorge.....	385 387 388 388 389
Verfahrensfragen	* Verfahrensfragen für den Umgang der östlichen Gliedkirchen der EKD mit der "Rahmenvereinbarung".....	390
Synoden- beschlüsse	* Beschluß der Kirche in Thüringen..... * Beschluß der Kirche in der schlesischen Oberlausitz..... * Beschluß der Landeskirche Sachsens..... * Beschluß der Landeskirche Mecklenburgs..... * Beschluß der Pommerschen Evangelischen Kirche..... * Beschluß der Landeskirche Anhalts..... * Beschluß der Kirche in Berlin-Brandenburg..... * Beschluß der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen..... * epd-Meldung vom 09.06.1996: Synode votierte gegen Vereinbarung mit Bundeswehr über Soldatenseelsorge..... * Beschluß der Kirche der Kirchenprovinz Sachsen..... * epd-Meldung vom 09.06.1996: Soldatenseelsorge bleibt auf der Tagesordnung.....	400 401 401 402 403 403 404 406 408 409 409
Innerkirchliche Vereinbarung	* Vorschlag des Rates der EKD für eine innerkirchliche Vereinbarung über die Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern..... * Anlage zu "Innerkirchliche Vereinbarung": Vertrags-Muster..... * Brief des dbv an die Synodalinnen und Synodalen der östlichen Gliedkirchen der EKD vom 17. Okt. 96..... * Zustimmung: Neuregelung der Soldatenseelsorge.....	412 415 416 424
EKD-Synode	* Beschluß der EKD-Synode vom 7.11.1996 in Borkum zur Seelsorge an Soldaten..... * Kommentar vom EKD-Synodalen Helmut Kern.....	425 425
Ratifizierungs- streit	* Bundestagsbeschluß zu Rahmenvereinbarung nicht nötig - EKD-Sprecher widerspricht Forderung von Bonhoeffer-Verein..... * Bonhoeffer-Verein: Mit Soldatenseelsorge befassen..... * Votum des Bundestags und der EKD-Synode verlangt..... * Militär und Seelsorge. Von Thomas Krüger, Mitglied des Deutschen Bundestages..... * Rahmenvereinbarung mußte nicht in Bundestag..... * Streit um Militärseelsorge - Kritiker sehen Defizite im demokratischen Verfahren..... * Soldatenseelsorge: Zustimmungspflicht soll geprüft werden..... * Beratungen: Soldatenseelsorge im Bundestagsausschuß..... * Militärseelsorge: Streit um "Zustimmungsgesetz"..... * Gesetzesrang für Ost-Modell? - Bundestag befindet vielleicht doch über Militärseelsorge..... * Zustimmungspflicht: Weiterhin Differenzen bei Soldatenseelsorge..	427 428 428 429 430 430 431 431 431 431 432 432
Lesetip	* Dirk Heinrichs, Den Krieg entehren. Radius-Verlag Stuttgart.....	389

Frieden ist mehr als Sicherheit

10 Thesen für einen erweiterten Friedensbegriff

Aufgaben und Verantwortung des Staates

1. Nach klassischer Definition (Barmen 5) ist es Aufgabe des Staates, "unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen". Das bedeutet innenpolitisch die Durchsetzung der Rechtsordnung und außenpolitisch die Abschreckung und Abwehr gewaltsamer Angriffe u.U. auch auf das Gebiet verbündeter Staaten. Frieden als Sicherheit und damit nach innen gesehen als der Bestand der Rechtsordnung und nach außen als Nichtkrieg und die Normalität internationaler Beziehungen. Er wird gesichert durch rechtsförmigen Gebrauch staatlicher Macht durch die Organe des staatlichen Gewaltmonopols.

2. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde ein erweiterter Sicherheitsbegriff im außenpolitischen Bereich eingeführt, um die Aufgaben der Bundeswehr u.a. um internationale Ordnungsfunktionen zu erweitern. Dringender ist es einen erweiterten Friedensbegriff zur Grundlage öffentlichen Handelns nach innen und außen zu machen.

3. Die Verantwortung des Staates reicht weiter als seine hoheitlich bestimmten Aufgaben. Sie besteht auch darin, zu ermöglichen und zu fördern, was er selbst nicht leisten kann, nämlich den Dienst am Frieden, der mehr ist als Sicherheit.

Ambivalenz der Gewalt

4. Auch rechtmäßige und rechtsförmige, verhältnismäßig angewandte staatliche Gewalt ist ambivalent, weil sie wie jede Gewalt Gegengewalt hervorruft und der Logik der Eskalation unterliegt. Sie erreicht oft nicht ihr Ziel und, wenn sie einen Schwellenwert überschreitet, häufig das Gegenteil.

5. Androhung und Ausübung staatlicher Gewalt kann die nationale und internationale Rechtsordnung nur sichern, solange deren Verletzung die Ausnahme bleibt.

6. Der Bestand der Rechtsordnung aber ist nur die Hülle des Friedens, nicht der Frieden selbst. Wirklicher Frieden kann nicht gesichert, er muß gewagt werden (D. Bonhoeffer). Ist Frieden gestört oder gar zerstört, so kann er nicht erzwungen, er muß gestiftet werden.

7. Dies ist nicht nur Aufgabe einzelner Bürger(innen), sondern muß als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden. Weil Menschenrechte in Kriegen und Bürgerkriegen am schlimmsten und massenhaft verletzt werden, ist dies auch eine internationale Aufgabe.

Frieden stiften durch Friedensdienst

8. Beispiele von Einsätzen bestehender Friedensdienste zeigen, daß friedensstiftendes Handeln (informieren, helfen, vermitteln, versöhnen) möglich ist und in vielen Fällen erfolgreich war. Sie zeigen aber auch, daß mit verschwindend geringen personellen und materiellen Mitteln nur sehr begrenzte Erfolge erreicht werden können und daß hohe Qualifikation und Professionalität erforderlich sind.

9. Deshalb ist es möglich und nötig, einen Zivilen Friedensdienst (ZFD) im fundamentalen Friedensinteresse der Gesellschaft und in ihrem Auftrag aufzubauen. Dafür sind staatliche Unterstützung und ein gesetzlicher Anspruch der Finanzierung aus der öffentlichen Hand erforderlich und gerechtfertigt!

10. Wegen der Komplementarität der friedenssichernden Aufgabe des Staates und der friedensstiftenden Aufgabe des ZFD kann dieser nur durch freie Träger kooperativ getragen werden. Er soll im Einvernehmen seiner Träger und in Koordination mit dem Staat eingesetzt werden. Der ZFD erhebt nicht den Anspruch, Allheilmittel für Krisen aller Art zu sein, aber er ist ein Heilmittel, der eigentlichen Frieden stiften kann, der mehr ist als Sicherheit.

H.-J. Fischbeck
Evang. Akademie
Mülheim/Ruhr

Rahmenvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Evangelische Kirche in Deutschland:

Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Bonn und Hannover, (Paraphiert am 8. März 1996, die Unterzeichnung soll später erfolgen.)

Die Bundesrepublik Deutschland
- vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung -
und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes -

in der Erkenntnis, daß die ostdeutschen Landeskirchen derzeit den Militärseelsorgevertrag nicht übernehmen,

in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für die freie religiöse Betätigung von Soldaten und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr sowie der Unverzichtbarkeit des Dienstes der Kirche an Soldaten,

in der Übereinstimmung, daß die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit Wesensmerkmal einer freiheitlichen Lebensordnung sind, in dem Bestreben, den gesetzlichen Anspruch des Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung auch in den neuen Bundesländern zu verwirklichen,

haben für den Bereich der neuen Bundesländer folgendes vereinbart:

1.

(1) Die kirchliche Leitung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern obliegt dem Militärbischof.

(2) Soweit eine Landeskirche in den neuen Bundesländern den Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 nicht angenommen hat, stellt die EKD zur Ausübung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern Geistliche zur Verfügung, die als Kirchenbeamte der EKD mit dieser Aufgabe hauptamtlich betraut sind.

(3) Die EKD verpflichtet sich, durch die von ihr eingesetzten Pfarrer die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern nach den Weisungen des evangelischen Militärbischofs unter dessen Dienstaufsicht zu gewährleisten. Zu diesem Zweck übernimmt sie Pfarrer in ihr Dienstverhältnis.

(4) Die Zahl der hauptamtlich eingesetzten Pfarrer richtet sich nach den im Bundeshaushalt vorgesehenen Planstellen für evangelische Militärgeistliche in den neuen Bundesländern.

(5) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern betraut werden.

2.

Es wird ein „Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ als Kirchenbeamter bestellt. Er nimmt die Aufgaben eines Wehrbereichsdekans wahr, die in einer Dienstanweisung des Militärbischofs beschrieben werden. Die Dienstanweisung ist mit dem Bundesminister der Verteidigung abzustimmen.

3.

Die EKD verpflichtet sich, für alle ihr vom Bundesminister der Verteidigung benannten Standorte Pfarrer einzusetzen. Die Pfarrer müssen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen. Dazu gehört die Achtung vor der Entscheidung der Soldaten zum Wehrdienst mit der Waffe. Die Pfarrer dürfen sich innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen.

Rahmenvereinbarung

4.

(1) Die EKD gewährleistet, daß die Pfarrer dem in Artikel 7 Militärseelsorgevertrag genannten Personenkreis den Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge leisten.

(2) Die Aufgaben der Pfarrer entsprechen den Regelungen im Militärseelsorgevertrag und den ihn ergänzenden Vorschriften. Die Pfarrer müssen bereit sein, die Truppe zu Aufhalten auf Truppenübungsplätzen und bei Verwendungen im Ausland zu begleiten. Die Aufgaben im einzelnen werden in einer Dienstanweisung des Militärbischofs beschrieben, die mit dem Bundesminister der Verteidigung abzustimmen ist.

5.

(1) Der Militärbischof entscheidet über die Eignung eines Pfarrers für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.

(2) Vor Aufnahme seiner Tätigkeit ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung herzustellen.

6.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung werden sich freundschaftlich verständigen, wenn eine vorzeitige Abberufung eines Pfarrers erfolgen soll.

7.

(1) Die Bezüge der hauptamtlich eingesetzten Pfarrer und des Bevollmächtigten nach Ziff. 2 regelt die EKD nach kirchlichem Recht. Die Bezüge werden ohne Zulagen, Nebengebühren (ausgenommen Reisekosten) und Beiträge oder Zuschüsse zu kirchlichen Versorgungseinrichtungen vom Bundesminister der Verteidigung entsprechend den Bezügen des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern gegen Vorlage spezifizierter Berechnungen vierteljährlich nachträglich aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet.

(2) Die Vergütung der nebenamtlich eingesetzten Pfarrer und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Vergütungsordnung für die nebenamtliche Militärseelsorge. Die Vergütung und die Auslagen werden ihnen entsprechend den Bezügen des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern gegen Vorlage spezifizierter Berechnungen vierteljährlich nachträglich aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet.

(3) Versorgungsansprüche gegen den Bund können nicht geltend gemacht werden.

8.

(1) Dem „Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ und den hauptamtlich eingesetzten Pfarrern werden vom Bund die erforderlichen Hilfskräfte zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskraft bei dem „Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ wird in das Beamtenverhältnis übernommen. Die übrigen Hilfskräfte (Pfarrhelfer) sind Angestellte des Bundes. Die Hilfskräfte unterstehen der fachlichen Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr.

9.

Der Bundesminister der Verteidigung stellt durch geeignete Maßnahmen die erforderlichen Arbeitsbedingungen sicher. Dazu gehören insbesondere:

- Zugang zu den Dienststellen und Unterkünften der Bundeswehr
- Durchführung von Reisen im In- und Ausland
- Benutzung von bundeswehreigenen Diensträumen, Gerätschaften und Material.

10.

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr wird im Auftrag des Militärbischofs veranlassen, daß

- die Pfarrer vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern sicherheitsmäßig mindestens nach Stufe I überprüft und in der für das Zivilpersonal üblichen Weise sicherheitsmäßig belehrt werden,
- die Pfarrer verpflichtet werden, die für den allgemeinen Dienstbetrieb geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten,
- der Bundesminister der Verteidigung über die Tätigkeit der Pfarrer hinsichtlich des Beginns, der Dauer, der vorgesehenen Tätigkeit, möglicher Verlängerungen und der Beendigung durch die Übersendung einer Ausfertigung der jeweiligen Beauftragung unterrichtet wird.

Rahmenvereinbarung

11.

(1) Die Partner werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. In Zweifelsfällen können die Regelungen des Militärseelsorgevertrages entsprechend herangezogen werden.

(2) Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

12.

Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Partner als Zwischenlösung in Kraft und endet am 31. Dezember 2003. Beide Partner werden sich nach einem Zeit-

raum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen.

Bonn und Hannover, den ...

Der Bundesminister
der Verteidigung

Der Vorsitzende des
Rates der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Der Präsident des
Kirchenamtes der
Evangelischen Kirche
in Deutschland •

Pressestelle der EKD: Pressemitteilung

Hannover, 7. 3. 1996 (Diese Pressemitteilung wurde gleichlautend von der EKD und dem BMVg veröffentlicht.)

Die im vergangenen Jahr von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angebotenen Gespräche mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) über eine Zwischenlösung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in den neuen Bundesländern sind zum Abschluß gebracht worden. Ziel war es, dort die gegenwärtig unbefriedigende Situation der Seelsorge für evangelische Soldaten zu verbessern.

In mehreren Beratungen haben EKD und BMVg eine Rahmenvereinbarung für den Bereich der neuen Bundesländer ausgehandelt, die die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr sicherstellen soll.

Die Rahmenvereinbarung sieht vor, daß die Leitung der evangelischen Militärseelsorge dem evangelischen Militärbischof obliegt.

Die EKD bzw. ihre östlichen Gliedkirchen setzen für die seelsorgerische Betreuung in ihrem Dienstverhältnis stehende hauptamtliche bzw. nebenamtliche Pfarrer ein, die im Einvernehmen mit dem BMVg bestellt werden. Die Personalkosten werden ohne Versorgungsanteile aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet. Darüber hinaus gewährt der Bund personelle (Pfarrhelfer) und materielle (Kfz u.a.) Unterstützung. Die Geltung der Rahmenvereinbarung ist zeitlich befristet bis Ende 2003.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Rahmenvereinbarung in ihrem Bereich müssen jetzt die östlichen Gliedkirchen der EKD schaffen. •

Eines der Arbeitsgebiete der Militärseelsorge ist der Lebenskundliche Unterricht – auf dem Bild mit Wehrpflichtigen eines Panzergrenadierbataillons.
Foto: epd-bild/Neetz

Militärseelsorge:

WIEDER TRITT GEFASST



Militärbischof Hartmut Löwe zeigt sich rundum zufrieden. Daß die Bundesregierung der evangelischen Kirche bei der Regelung der Militärseelsorge in den ostdeutschen Landeskirchen derart weit entgegenkäme, sei beileibe nicht zu erwarten gewesen, bilanziert er. Unter Hinweis auf den Kompromißcharakter der ausgehandelten Rahmenvereinbarung zur Bundeswehrseelsorge-Ost widerspricht er vehement dem von Kritikern vermittelten Eindruck, die Kirche habe gegenüber der Regierung „stramm gestanden“ oder „klein beigegeben“.

Lediglich an zwei Stellen seien die Verhandlungsziele der Kirche nicht erreicht, räumt der Bischof ein. So bestimmt die „Rahmenvereinbarung über die evangelische Militärseelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“, die am vergangenen Freitag in Bonn paraphiert wurde, daß die Kirche selbst für die Pensionslasten der bis zu zehn Pfarrer im Kirchendienst aufkommen muß, die an ostdeutschen Bundeswehr-Standorten die

evangelischen Soldaten betreuen. Ein kleiner Unterschied zum Militärseelsorgevertrag: zahlt danach doch der Bund für die westdeutschen Militärpfarrer als Staatsbeamte auf Zeit neben den Gehältern auch die Altersversorgung. Dahinter stehe wohl die Position, für die Landeskirchen müsse sich ein Beitritt zum Militärseelsorgevertrag auch finanziell ein bißchen lohnen, deutet Löwe die staatliche Haltung an diesem Punkt.

Nicht nach Wunsch der kirchlichen Verhandlungsdelegation ist ebenfalls die Befristung der Rahmenvereinbarung bis Ende 2003, da man auf eine „unbefristete Zwischenlösung“ gesetzt hatte. An diesem Punkt hofft die Kirche auf eine Verlängerung, während die staatliche Seite darauf setzt, daß die eine oder andere ostdeutsche Landeskirche in der Zwischenzeit und im Lichte neuer Erfahrungen dem Militärseelsorgevertrag beitrifft.

Im Gegenzug können die Unterhändler der Kirche darauf verweisen, daß in Ostdeutschland Kir-

chenbeamte hauptamtlich die Seelsorge an Soldaten wahrnehmen können. Für sie bestehen dieselben Arbeits- und Zugangsbedingungen wie für ihre westdeutschen Amtsbrüder. In der praktischen Arbeit gebe es keine Unterschiede, findet Generaldekan Erhard Knauer.

Positive Signale zu dem Kompromiß, dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits zugestimmt hat, seien aus einzelnen ostdeutschen Landeskirchen zu vernehmen, heißt es. Durch Abgesandte will der Rat bei den östlichen Synoden, die sich in den nächsten Wochen und Monaten mit der Rahmenvereinbarung befassen werden, um Verständnis und Zustimmung werben. Das Placet der einen oder anderen Landeskirche könnte allerdings erst etwas später kommen, meint Löwe.

Für den Militärbischof steht jedoch bereits jetzt fest, daß nach den teilweise selbstquälerischen Debatten in der evangelischen Kirche die Militärseelsorge wieder Tritt gefaßt habe.
Hans-Gerd Martens

Bonhoeffer-Verein kritisiert Kompromiß

WIESBADEN. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein in Wiesbaden hat den Kompromiß über die Regelung der Militärseelsorge in den neuen Bundesländern scharf kritisiert. Die Rahmenvereinbarung widerspreche in „krasser Weise“ dem von den Synoden in Halle und Friedrichshafen beschlossenen Ziel, die Soldatenseelsorge in der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland weiterzuentwickeln, erklärte der Vorsitzende des Vereins, Pfarrer Karl Martin. Mit der Vereinbarung werde die Ost-West-Spaltung in diesem „wichtigen Bereich kirchlichen Handelns“ festgeschrieben. Von einer „Intensivierung der Gemeindenähe und synodalen Einbindung des Dienstes an Soldaten“ (Synodenbeschluß von Osnabrück 1993) sei in der Rahmenvereinbarung nichts zu spüren, bemängelte Martin ferner. Die „personalen Seelsorgebereiche“ aus dem alten Seelsorgevertrag, die den Dienst der Kirche unter den Soldaten prinzipiell als Gemeindearbeit ausweisen, seien in der Neuordnung nicht berücksichtigt worden. Statt dessen erhielten die ostdeutschen Militärgeistlichen ihre Dienstweisungen ausschließlich vom Militärbischof, die dieser mit dem Verteidigungsminister, nicht aber mit der einzelnen Gliedkirche abzustimmen habe. Daß es sich bei der Rahmenvereinbarung um einen „versteckten Militärseelsorgevertrag alter Machart handelt“, so Martin, zeige sich auch daran, daß sich die Zahl der in den neuen Ländern hauptamtlich eingesetzten Militärgeistlichen nach den im Bundeshaushalt vorgesehenen Planstellen richte. Außerdem werde in der Vereinbarung das unmittelbar dem Verteidigungsministerium nachgeordnete „Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr“ zu einer offiziellen Dienststelle für die Militärpfarrerinnen und pfarrer in den neuen Ländern gemacht. Nach Ansicht des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, der sich laut Satzung um die Förderung von christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft kümmert, enthält der Text auch mehrere Hinweise darauf, daß die Gliedkirchen in ihren Rechten „ausgehobelt worden sind“. Während etwa beim alten Militärseelsorgevertrag von 1957 die Zustimmung der Landeskirchen erforderlich gewesen sei, reichten für das Inkrafttreten der „Zwischenlösung“ für die neuen Länder die Unterschriften des Bundesverteidigungsministers, des Ratsvorsitzenden und des Präsidenten des Kirchenamtes der EKD.

„Wie können Menschen einander so etwas antun?“

Peter Wieschollek, Militärpfarrer aus dem niedersächsischen Faßberg, läßt keinen Zweifel daran, daß ihn die deutschen Soldaten in Kroatien brauchen. „Wenn man mit den Soldaten zu Hause gute Zeiten erlebt, dann muß man auch bereit sein, sie zu begleiten, wenn es nicht so angenehm ist“, sagt er. Gut 400 Pioniere sind in Benkovac stationiert, einer kleinen Stadt am Rande der ehemaligen Krajina, 40 Kilometer von der Adriaküste entfernt. Im August vergangenen Jahres haben die Kroaten die Stadt von den Serben zurückerobert. Früher lebten hier 5.000 Menschen, heute sind es noch etwa 1.500. Im Gegensatz zu den meisten anderen Orten in der Umgebung ist Benkovac kaum zerstört.

Die deutschen Soldaten sollen von Benkovac aus Brücken in Bosnien instandsetzen. Der evangelische Militärseelsorger lebt zusammen mit seinem katholischen Amtskollegen Reinhold Bartmann aus Bad Reichenhall in einem Container. Wohnfläche etwa acht Quadratmeter. Die Kaseme darf Wieschollek niemals allein verlassen; Freizeitmöglichkeiten gibt es so gut wie keine. Gottesdienst findet jeden Samstag nachmittags in Benkovac statt – bei gutem Wetter draußen, bei schlechtem im „Pavillon“. Der „Pavillon“ ist eine Neuheit in der Bundeswehr: ein weißes Zelt mit 120 Sitzplätzen, freundlich eingerichtet. Vier Monate dauert der Dienst für alle in Kroatien. Heimatbesuche

werden nur in besonders wichtigen Fällen genehmigt, beim Tod eines Familienangehörigen zum Beispiel oder wenn die Soldaten den psychischen Belastungen der langen Trennung von zu Hause nicht standhalten. Dann wird auch der Seelsorger gesucht. Belastend sind Wieschollek zufolge für viele Soldaten vor allem die Eindrücke in Kroatien und Bosnien: an der Küste Palmen und blaues Meer, intakte Dörfer – landeinwärts ganze Ortschaften menschenleer, gesprengte Häuser, alles voller Minen. Wer die Straßen verläßt, begibt sich in Lebensgefahr. Die am meisten gestellte Frage bei den Soldaten ist: „Wie können Menschen einander so etwas antun?“ *Hans-Gerd Martens*

IM HINTERGRUND

Ratschluß im Osten erwünscht Strittige Soldaten-Seelsorge

Von Karl-Heinz Baum (Berlin)

Die von Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) und Bundesregierung Anfang März vorgelegte „Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ bedarf nach Meinung des Bischofs von Berlin-Brandenburg, Wolfgang Huber, „noch erheblicher Diskussion und Klärung“.

Huber weist kritisch auf Artikel 3 des Abkommens hin, der festlegt: Seelsorger hätten die Entscheidung der Soldaten für Wehrdienst zu achten. Die Pastoren dürften sich in den Kasernen nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. Daß laut der Vereinbarung Soldatenseelsorger in Ostdeutschland Kirchenbeamte sein werden, die Militärpfarrer im Westen aber Staatsbeamte bleiben, bezeichnet Huber als „mißlich“.

Die Vereinbarung wird von der EKD als „Zwischenlösung“ bezeichnet und soll acht Jahre gelten. Der Dietrich Bonhoeffer-Verein (Wiesbaden) rügt, die Bundesregierung rechne damit, daß in acht Jahren nur noch der Militärseelsorgevertrag von 1957 maßgeblich sein wird. Den Pakt aber lehnen die meisten ostdeutschen Landeskirchen bislang ab. Der Bonhoeffer-Verein wirft den Unterhändlern von Regierung und Kirche nun vor, „in diesem wichtigen Bereich kirchlichen Handelns die Ost-West-Spaltung“ bis 2003 festzuschreiben.

Bischof Huber geht davon aus, daß ostdeutsche Kirchenparlamente die Vereinbarung beraten werden: „Ich kann mir keine Kirchenleitung im Osten vorstellen, die ohne Synodenbeschluß zustimmen wird.“ In der kommenden Woche tagt Thüringens Synode.

Der Vorsitzende des Bonhoeffer-Vereins Karl Martin wertet die „Rahmenvereinbarung“ als „weiteren Vertrag“ und fordert, daß nicht nur die ostdeutschen Landesynoden, sondern auch der Deutsche Bundestag zustimmen muß. Der Vorsitzende des Rates der EKD, Klaus Engelhardt, stellt dagegen in einem Brief an die Leitungen der Gliedkirchen fest, die Vereinbarung beruhe „nicht auf dem Militärseelsorgevertrag“. Man müsse sich aber bewußt sein, daß sie ohne dessen Geltung im Westen „so nicht hätte ausgehandelt werden können“. Engelhardts Schluß: Die Vereinbarung bestehe „neben dem Mili-

tärseelsorgevertrag“. Er sieht in der Vereinbarung eine „geeignete, gute Grundlage für die Seelsorge an Soldaten in den neuen Ländern“. Die eingegangenen Verpflichtungen könne die EKD jedoch nur

erfüllen, wenn „die östlichen Gliedkirchen dafür die Voraussetzungen schaffen“. Fehle diese Zustimmung, könne an vom Verteidigungsminister benannten Standorten keine Pfarrer eingesetzt werden.

Aus: Frankfurter Rundschau vom 22. März 1996

Sind Soldaten potentielle Mörder?

Kaum eine Äußerung ist in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit, in Politik und Justiz so kontrovers beurteilt worden wie das (abgewandelte) Tucholsky-Zitat »Soldaten sind – potentielle – Mörder«. Dieses neue Buch stellt die Gegenfrage: Sind Soldaten potentielle Mörder – und wenn ja, weshalb und mit welchen Konsequenzen?

Auf den Ebenen der Rechtsgeschichte, der Theologie, der Semantik und der Moral untersucht Dirk Heinrichs die tieferen Bedeutungszusammenhänge dieser komplexen Problematik. Geleitet von eigenen Kriegserfahrungen, richtet der Autor nicht zuletzt den Blick auch auf die Zweifel einer quälenden Gewissens- und Glaubensnot, die schon Erasmus und Luther beschäftigt hatte: »Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können?« Eine solche Frage nach 400 Jahren wieder aufzuwerfen – im säkularisierten Zeitalter der Weltkriege, der Massenvernichtungsmittel, der Stellvertreter- und Bandenkriege – und sie mit dem Tucholsky/Dr. Augst-Zitat zu konfrontieren, mag manch einem als Skandal erscheinen. Dirk Heinrichs sieht dies als – notwendiges – Ärgernis im Für und Wider einer aufgeregten wie aufregenden Debatte.

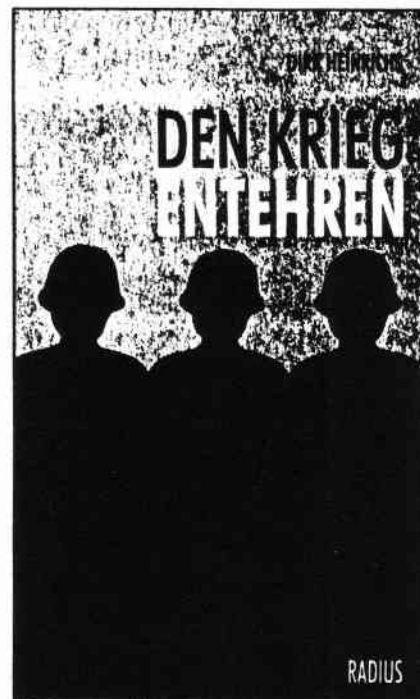
Den Krieg entehren – ein nachdenklicher und streitbarer Beitrag zur politischen Kultur der Bundesrepublik.

An den Radius-Verlag, Olgastraße 114, D-70180 Stuttgart, Tel 0711-607 66 66, Fax 607 55 55

Hiermit bestelle ich _____ Expl. Dirk Heinrichs: *Den Krieg entehren*. Sind Soldaten potentielle Mörder? 120 Seiten, Broschur, einzeln DM 25,- (ISBN 3-87173-083-1) – zuzügl. Versandkosten

Name, Anschrift

Datum, Unterschrift



Dirk Heinrichs, geb. 1925, 1943-45 Soldat. 1947-51 Studium der Philosophie und Geschichte, Promotion an der Universität Zürich. Eintritt in ein Familienunternehmen und Heirat. Vorträge und Publikationen, Reisen u.a. nach Rußland, Afrika, China, USA, in humanitärer Mission nach Polen, Togo, Vietnam, seit 1992 nach Kroatien und Serbien.

Verfahrensfragen

Verfahrensfragen mit der „Rahmenvereinbarung“

Verfahrensfragen für den Umgang der östlichen Gliedkirchen der EKD mit der „Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“

Mit Schreiben vom 4. März 1996 hat der Vorsitzende des Rates der EKD, Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, den Leitungen der Gliedkirchen der EKD den Text einer „Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ vorgelegt. Die „Rahmenvereinbarung“ ist bereits von den Verhandlungsführern paraphiert worden. Der Rat der EKD hat den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD ermächtigt, die Rahmenvereinbarung zu unterzeichnen.

Mit der „Rahmenvereinbarung“ sind eine ganze Reihe von Verfahrensfragen aufgeworfen, die im folgenden in Kürze dargestellt werden. Im 1. Teil wird die Position der Leitung der EKD referiert. Im 2. Teil schließt sich eine Erwiderung an, die sich auf die Rechtsauffassung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD stützt. Der 3. Teil enthält eine Zusammenfassung und Schlußfolgerung.

Es ergibt sich folgende

Gliederung

1. Teil: Die Sicht der Leitung der EKD zu den Verfahrensfragen
2. Teil: Die Rechtsauffassung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD und eine darauf aufbauende Erwiderung
3. Teil: Zusammenfassung mit Schlußfolgerungen

1. Teil: Die Sicht der Leitung der EKD zu den Verfahrensfragen

Im Vorfeld der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über eine Rahmenvereinbarung über die Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern hat das Kirchenamt der EKD ein Papier erarbeitet, das für die Verhandlungsdelegation gleichsam als Spickzettel, Leitfaden und Orientierungshilfe dienen sollte. Dieses „Konzept“ für Veränderungen in der Seelsorge an Soldaten (unterhalb der Schwelle einer Änderung des Militärseelsorgevertrages) trägt das Datum des 20. Oktober 1995. Das Kirchenamt der EKD hat das „Konzept für Veränderungen“ nach Beratung im Rat der EKD herausgegeben, „der gebilligt hat, dieses Konzept den von ihm benannten Mitgliedern der anstehenden Gespräche mit dem Bundesverteidigungsministerium als Arbeitsmaterial an die Hand zu geben“.

In dem Papier Konzept für Veränderungen wird die Verfahrensfrage in einem eigenen Punkt angesprochen. Es heißt dort im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen:

„Der Hauptgegenstand der Verhandlungen mit dem Bundesminister der Verteidigung sind Inhalte und Modalitäten der von der Bundesregierung angebotenen Lösung. Das Interesse an einer raschen Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Seelsorge an Soldaten in den östlichen Gliedkirchen gebietet eine zügige Durchführung dieser Verhandlungen.“

Rat und Bundesminister der Verteidigung treffen, nachdem die Verhandlungskommission ihre Ergebnisse vorgelegt hat, die nötigen Vereinbarungen.

Nach Vorliegen der neuen Regelungen sollen die östlichen Gliedkirchen der EKD die Möglichkeit erhalten, bis zu einem zu vereinbarenden Stichtag verbindlich zu erklären, ob sie künftig ihre Pfarrer und Pfarrerinnen im Status von Bundesbeamten oder im Status von Kirchenbeamten der EKD in den Dienst der Seelsorge an Soldaten entsenden wollen.“

Bereits im Vorfeld der Verhandlungen hatte also die EKD die Vorstellung, daß die Gliedkirchen der angestrebten Rahmenver-

Verfahrensfragen

einbarung nicht zustimmen müssen und, daß für das Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung die Zustimmung der Gliedkirchen nicht notwendig sei. Vorgesehen wurde lediglich eine Entscheidung der Gliedkirchen - und zwar nach Erstellung, Unterzeichnung und Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung -, ob sie mit der Rahmenvereinbarung oder mit dem Militärseelsorgevertrag arbeiten wollen.

Die Überlegungen, die die EKD zu den Verfahrensfragen vor Beginn der Verhandlungen angestellt hat, finden sich wieder in ganz ähnlicher Form in einem Begleitpapier, das nunmehr nach Abschluß der Verhandlungen den Text der "Rahmenvereinbarung" erläutert. Diese "Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" wurden am 23.2.1996 vom Kirchenamt der EKD in Hannover und Berlin in Verbindung mit der Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD in Bonn herausgegeben.

Die "Erläuterungen" gehen wiederum in einem eigenen Punkt auf die Verfahrensfragen ein. Es heißt dort:

"Den Gliedkirchen steht es nunmehr frei,

- die Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern anzunehmen und damit den kirchlichen Status der Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Bundeswehr für ihre Kirche zu wählen,
- oder dem Militärseelsorgevertrag beizutreten und damit den Bundesbeamtenstatus der Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen für ihre Kirche zu wählen
- oder weder die Vereinbarung anzunehmen noch dem Militärseelsorgevertrag beizutreten. Das hieße allerdings, daß die Seelsorge an Soldaten nur noch außerhalb der Kasernenbetriebe betrieben werden könnte, da die bisherige Regelung, die auf dem Briefwechsel zwischen dem Sekretariat des damaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und dem Bundesminister der Verteidigung beruht, ausläuft. Trotz der Verpflichtung in Ziffer 3, Satz 1 der Rahmenvereinbarung wird in diesem Falle der Militärbischof nicht von sich aus

mit dem Aufbau einer Seelsorge in der Bundeswehr beginnen können.

Der Text der Rahmenvereinbarung hat den Leitenden Geistlichen und den Leitenden Juristen der östlichen Gliedkirchen bereits vorgelegen. Die Frage, ob die Kirchenleitungen allein oder nach Informationen ihrer Synoden über die genannten Alternativen entscheiden, wird unterschiedlich beantwortet".

Die Position der EKD zu den Verfahrensfragen, wie sie in den "Erläuterungen" entfaltet wird, ist in sich nicht schlüssig. Die "Rahmenvereinbarung" sieht in ihren Bestimmungen keine Annahme oder Zustimmung der Gliedkirchen vor, sondern geht davon aus, daß die Vertragspartner EKD und BRD von sich aus, ohne Mitwirkung der Gliedkirchen, die "Rahmenvereinbarung" in Kraft setzen können. Die "Erläuterungen" behaupten für den Zeitpunkt nach der Inkraftsetzung die Notwendigkeit einer Annahme durch die Gliedkirchen, gehen aber davon aus, daß diese in Form einer Annahme durch die Kirchenleitungen ausreichend sei und die Synoden nicht substantiell beteiligt werden müßten (wenn überhaupt die Synoden einzubinden sind, reiche eine Information an sie aus). Der Rat hat bereits, bevor eine synodale Meinungsbildung stattfinden konnte, den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD zur Unterzeichnung der "Rahmenvereinbarung" ermächtigt. In der Öffentlichkeit wird der Eindruck erweckt, man stelle die Unterzeichnung noch eine geraume Zeit zurück, weil der EKD an einer Zustimmung der Synoden der östlichen Gliedkirchen gelegen sei. Man hofft, auf diesem Weg die Synoden der östlichen Gliedkirchen zu einer rechtlich nicht notwendigen Good-Will-Erklärung bewegen zu können, die den Zweck hätte, den Rat der EKD in seiner Verantwortung zu entlasten.

Im Hintergrund dieser Bemühungen verbirgt sich ein sehr grundsätzliches Problem. Die Leitung der EKD geht davon aus, daß sie bereits jetzt gemäß Art. 10 der Grundordnung der EKD (GO) für das Sachgebiet Soldatenseelsorge/Militärseelsorge zuständig sei, und zwar nicht nur für die alten Bundesländer - dies ist unstrittig -, sondern auch für die neuen Bundesländer. Mit der behaupteten Zuständigkeit der EKD entfällt von vornherein das Zustimmungserfordernis

Verfahrensfragen

der Gliedkirchen. Weiter gehen die Leitung der EKD und der Vertragspartner BRD davon aus, daß es sich bei der "Rahmenvereinbarung" nicht um einen Vertrag im eigentlichen Sinne handele - um welche Rechtsgröße es stattdessen nach Auffassung von EKD und BRD gehen soll, wird nicht gesagt -. Mit der Bestreitung des Charakters eines Vertrages entfällt auf staatlicher Seite die Notwendigkeit einer Beratung durch den Bundestag und seine Ausschüsse, auf kirchlicher Seite das Zustimmungserfordernis der EKD-Synode. Staat und Kirche verfolgen mit der Behandlung der "Rahmenvereinbarung" als Nicht-Vertrag zum Teil gemeinsame, zum Teil je eigene Interessen. Gemeinsam ist das Interesse, zum jetzigen Zeitpunkt nicht eine allgemeine Diskussion des Staat-Kirche-Verhältnisses im politischen Raum und in der Öffentlichkeit auszulösen. Der Staat hat zusätzlich das Interesse, nicht sein Ziel, die östlichen Gliedkirchen nach der "Zwischenlösung" in den alten Militärseelsorgevertrag zu integrieren, durch neue rechtliche Fakten zu erschweren. Was die Interessenlage speziell der EKD betrifft, so wird ihr daran gelegen sein, Diskussionen mit ihrer eigenen Synode, deren Vorstellungen von einer Reform der Soldatenseelsorge sie völlig unzureichend umgesetzt hat, aus dem Weg zu gehen.

Die Zustimmung der Synoden der östlichen Gliedkirchen zu der "Rahmenvereinbarung" - ohne daß ihr vordergründig eine rechtliche Bedeutung für das Inkrafttreten der "Rahmenvereinbarung" zugeschrieben würde - wäre dennoch höchst willkommen. Es könnte nämlich eine solche Zustimmung von der EKD dazu benutzt werden zu behaupten, die östlichen Gliedkirchen hätten mit dieser Zustimmung die Zuständigkeit der EKD nach Art. 10 GO für das Sachgebiet Soldatenseelsorge/Militärseelsorge in den neuen Bundesländern anerkannt bzw. begründet. Ist einmal ein Sachgebiet aus der Zuständigkeit der Gliedkirchen in die Zuständigkeit der EKD übergegangen, so liegt die weitere Ausgestaltung dieses Sachgebietes und eine in der Zukunft liegende mögliche Veränderung seiner Arbeitsstrukturen und Rechtsgrundlagen allein in den Händen der EKD. Die Gliedkirchen haben keinen direkten Einfluß mehr darauf, sondern können nur noch über die normalen EKD-Gremien (Synode und Kirchenkonferenz) daran mitwirken, weil sie ihre eigene Regelungskompetenz aufgegeben haben. Es wäre also die

Gefahr, daß mit einer Zustimmung zu der "Rahmenvereinbarung" die Synoden der östlichen Gliedkirchen einer Argumentation Vorschub leisteten, die die Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiheit der östlichen Gliedkirchen für die Zeit nach Ablauf der "Zwischenlösung" schwächen würde. Aber erst nach Ablauf der "Zwischenlösung" werden die endgültigen Entscheidungen fallen, nämlich ob sich die Kirche mit ihrer Forderung nach dauerhaften kirchlichen Dienstverhältnissen in der Soldatenseelsorge gegenüber dem Staat durchsetzen wird oder ob es dem Staat gelingen kann, den alten Militärseelsorgevertrag im gesamten Gebiet der neuen Bundesrepublik zur Anwendung zu bringen. Für diesen eigentlichen Entscheidungszeitpunkt sollten sich die östlichen Gliedkirchen alle rechtlichen und argumentativen Möglichkeiten offenhalten.

Den 1. Teil dieser Ausführungen zusammenfassend sei folgendes festgestellt:

1. Die Zustimmung oder Annahme der Synoden der östlichen Gliedkirchen zu der "Rahmenvereinbarung" ist nach Auffassung der EKD verfahrensrechtlich nicht erforderlich.
2. Die Synoden der östlichen Gliedkirchen sind gut beraten, zum jetzigen Zeitpunkt und beim augenblicklichen Diskussionsstand keine Zustimmungs- bzw. Annahmeerklärung zu der "Rahmenvereinbarung" abzugeben, um ihre Rechtsposition für den eigentlichen Entscheidungszeitpunkt nach Ablauf der "Zwischenlösung" nicht zu schwächen.
3. Der Behauptung, ohne eine Annahme der "Rahmenvereinbarung" könne Soldatenseelsorge nur außerhalb der Kasernentore stattfinden, ist zu widersprechen. Nach dem Grundgesetz ist die Soldatenseelsorge der Kirche in der Kaserne vom Staat zuzulassen. Die Zulassungspflicht des Staates ist nicht auf den Fall des Bestehens einer bestimmten, andere Möglichkeiten der Handhabung ausgrenzenden "Rahmenvereinbarung" beschränkt. In Art. 141 Weimarer Verfassung i.V.m. Art. 140 Grundgesetz heißt es: "Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme reli-

Verfahrensfragen

giöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist."

2. Teil: Die Rechtsauffassung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD und eine darauf aufbauende Erwiderung

Von einer in den nächsten Monaten zu erwartenden "Inkraftsetzung" der "Rahmenvereinbarung" durch Unterzeichnung durch die Vertragspartner kann nur gesprochen werden, wenn man sich der Rechtsauffassung von Staat, Rat und Kirchenamt der EKD anschließt. Im folgenden soll - mit Verweis auf die Rechtsauffassung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD - gezeigt werden, daß die Rechtsauffassung von Rat und Kirchenamt unzutreffend ist und daß deswegen den Synoden der östlichen Gliedkirchen um so mehr geraten werden muß, auf jede Zustimmung- oder Annahmeerklärung im Augenblick zu verzichten.

2.1 Zu widersprechen ist der Auffassung, daß die EKD bereits jetzt für das Sachgebiet Soldatenseelsorge/Militärseelsorge in den neuen Bundesländern nach Art. 10 Grundordnung der EKD (GO) zuständig sei.

In der Grundordnung der EKD (GO) wird geregelt, wann eine Zuständigkeit der EKD für ein Sachgebiet gegeben ist und wie eine solche Zuständigkeit entsteht. Art. 10 GO, der diese Materie behandelt, weist unter a) und b) zwei Alternativen auf und hat folgenden Wortlaut:

"Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind."

Die Gründe, warum im Augenblick noch keine Zuständigkeit der EKD für das Sachgebiet Soldatenseelsorge/Militärseelsorge in den neuen Bundesländern vorliegt, benennt eine "Gutachterliche Stellungnahme zur Verfahrensrechtslage hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Militärseelsorge", die das Kirchenrechtliche Institut der EKD auf Bitten des Schaumburg-Lippischen Landes-

kirchenamtes unter dem Datum des 17.10.1994 erarbeitet hat. Für das Kirchenrechtliche Institut der EKD steht fest, daß damals 1957 bei Abschluß des Militärseelsorgevertrages "mangels einer Regelung für das Gebiet der DDR und einer entsprechenden Zustimmung der betreffenden Gliedkirchen jedenfalls nicht im Gesamtbereich der EKD aus dem Sachgebiet 'Militärseelsorge' eine Materie nach Art. 10 a) GO geworden ist".

Es wird in der "Gutachterlichen Stellungnahme" auch geprüft, ob es so etwas wie eine "konkludente Zustimmung" gibt dadurch, daß die östlichen Gliedkirchen in die laufenden Diskussionen bzw. in Tendenzbeschlüsse eingebunden werden. Die "Gutachterliche Stellungnahme" kommt zu der Auffassung, in einem solchen Fall liege "keine konkludente Zustimmung gem. Art. 10 b) GO vor, aufgrund derer der Gegenstand künftig nach Art. 10 a) GO geregelt werden könnte. Die nach Art. 10 b) GO erforderliche Zustimmung muß vielmehr ausdrücklich und in bezug auf ein konkret zur Abstimmung vorliegendes Kirchengesetz erfolgen."

"Aus alledem folgt bereits, daß nur die östlichen Gliedkirchen einer Neugestaltung gem. Art. 10 b) GO zustimmen müssen". "Die Berücksichtigung der Besonderheit der Umstände führt zu dem Ergebnis, daß einer Neugestaltung der Militärseelsorge die östlichen Gliedkirchen der EKD nach Art. 10 b) GO zustimmen müssen, während es sich bei diesem Sachgebiet für die westlichen Gliedkirchen um eine Materie nach Art. 10 a) GO handelt".

Die "Gutachterliche Stellungnahme" verweist darauf, daß die Übertragung der Zuständigkeit für ein Sachgebiet von Gliedkirchen auf die EKD jeweils endgültig ist und auch dann fortbesteht, wenn die EKD für dieses Sachgebiet tiefgreifende und grundsätzliche Änderungen vornimmt, die zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht in Sicht waren. "Andernfalls könnten Gliedkirchen jederzeit mit dem Hinweis auf eine geänderte Sachlage die Regelungskompetenz an sich ziehen. Da eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen aber gerade bei geänderten Sachlagen in Betracht kommt, wäre die Regelungskompetenz der EKD für einheitlich geregelte Sachgebiete gefährdet. Art. 10 GO liefe leer."

Verfahrensfragen

Geht man also mit der "Gutachterlichen Stellungnahme" des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD davon aus, daß die EKD noch keine Zuständigkeit für das Sachgebiet der Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern hat, so folgt daraus, daß die EKD in der Absicht steht, einen Vertrag mit dem Staat einzugehen auf einem Gebiet, für das sie keine Zuständigkeit hat und für das sie sich nach ihren bisherigen Erklärungen auch keine "ausdrückliche" Zuständigkeit von den betroffenen Gliedkirchen geben lassen will. Ein solcher Vertrag könnte mithin im Raum der Kirche und insbesondere für die betroffenen östlichen Gliedkirchen keine Rechts- und Bindewirksamkeit entfalten.

2.2 Zu widersprechen ist der Auffassung, daß es sich bei der "Rahmenvereinbarung" nicht um einen Vertrag im eigentlichen Sinne handele - und daß deswegen das bei solchen Verträgen gegebene Zustimmungserfordernis der staatlichen und kirchlichen Gremien entfalle.

Bei der "Rahmenvereinbarung" handelt es sich um einen Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum alten Militärseelsorgevertrag von 1957 und deswegen um einen weiteren Vertrag mit den gleichen Form- und Zustimmungserfordernissen.

Die Formerfordernisse eines Vertrages werden durch die "Rahmenvereinbarung" voll erfüllt. Die Anlehnung an den alten Militärseelsorgevertrag in Präambel und in den einzelnen Bestimmungen zeigt die Absicht, in dem gleichen Sachgebiet und mit der gleichen Verbindlichkeit zu einer übereinstimmenden Willenserklärung zu kommen. Die Freundschaftsklausel in Ziffer 11 der "Rahmenvereinbarung" hat den gleichen Inhalt wie diejenige des Militärseelsorgevertrages. Die vom Kirchenamt der EKD herausgegebenen "Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung" geben den Hinweis - und bestätigen damit ausdrücklich den Vertragscharakter der "Rahmenvereinbarung" - : "Ziffer 11 enthält die in allen neueren Staatskirchenverträgen übliche Freundschaftsklausel".

Die Zustimmungserfordernisse ergeben sich aus dem Ratifikationsverfahren des alten Militärseelsorgevertrages. Auf staatlicher Seite wurde dem Militärseelsorgevertrag durch ein eigenes Gesetz ("Gesetz über die

Militärseelsorge" vom 26. Juli 1957) vom Bundestag zugestimmt. Auf kirchlicher Seite wurde der Militärseelsorgevertrag durch das von der Synode der EKD beschlossene "Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland" vom 8. März 1957 in kirchliches Recht überführt. Das Kirchengesetz stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Gliedkirchen, deren Zustimmung im Laufe des Jahres 1957 eingeholt wurde (Hessen-Nassau erklärte seine Zustimmung erst 1960). Mit der Zustimmung der westlichen Gliedkirchen ging die Zuständigkeit für Soldatenseelsorge von den westlichen Gliedkirchen auf die EKD über, die fortan in eigener Zuständigkeit mit bindender Wirkung für diese Gliedkirchen (bis jetzt nicht jedoch für die östlichen) handeln kann.

Was auf staatlicher Seite das Zustimmungserfordernis zu einem Staat-Kirche-Vertrag betrifft, so ist Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz analog heranzuziehen.

Artikel 59 Grundgesetz (GG) regelt die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Parallel zu den Beziehungen zwischen BRD und Heiligem Stuhl sind auch die Beziehungen zwischen BRD und EKD für das Sachgebiet Militärseelsorge in Anlehnung an das Völkerrecht ausgestaltet worden.

Art. 59 Abs. 2 Satz 1 hat folgenden Wortlaut:

"Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. "

Die "Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" ist ein Vertrag, der sich - in analoger Anwendung des Art. 59 GG - "auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung" bezieht. Der Bundeshaushalt (ein Gegenstand der Bundesgesetzgebung) ist betroffen, weil der Vertrag für den Bund in den Bundeshaushalt einzustellende Personalkosten verursacht. Ebenso sind dienstrechtliche, militärrechtliche und völkerrechtliche Fragen des Bundes berührt.

Verfahrensfragen

Die "Rahmenvereinbarung" bedarf der Zustimmung des Bundestages in Form eines Bundesgesetzes, wenn sie Rechtswirksamkeit entfalten soll. An dem Versuch des Staates, unter Umgehung des Parlamentes und unter Mißachtung seiner Rechte, die "Rahmenvereinbarung" in Kraft zu setzen, sollte sich die Kirche nicht beteiligen. Leider hat der Rat der EKD dem Staat auf diesem Irrweg durch den vorschnellen Unterzeichnungsbeschluß bereits seine Partnerschaft angeboten. Es ist jetzt an den östlichen Gliedkirchen, auf diesem Irrweg innezuhalten und das Verfahren auf einen geordneten, rechtsstaatlichen Weg zurückzuführen.

Die Motiv- und Interessenlage des Staates wird in der nach der Herstellung der deutschen Einheit gegebenen Situation verständlich. Wie weiter oben ausgeführt ist, galt für den kirchlichen Bereich der Militärseelsorgevertrag in den neuen Bundesländern weder vor der deutschen Einheit, noch gilt er jetzt danach dort. Was den staatlichen Bereich betrifft, so liegen die Dinge anders. Für den staatlichen Bereich hat sich die Geltung des Militärseelsorgevertrages mit der deutschen Einheit auf das Gebiet der ehemaligen DDR ausgedehnt - und lediglich die fehlende Zustimmung der östlichen Gliedkirchen ist der Grund dafür, daß sich die in der Praxis wirksam werdende Geltung des Militärseelsorgevertrages in den neuen Bundesländern bisher noch nicht im vollen Umfang entfalten konnte. An dieser Stelle wird deutlich, daß die Rechtskreise des Staates und der Kirche nicht identisch sind und gelegentlich zu verschiedenen Rechtsaussagen führen können. Das Kirchenrechtliche Institut der EKD hat darauf ausdrücklich hingewiesen: "Mit der Herstellung der deutschen Einheit ist die Wirkung der von der (alten) Bundesrepublik abgeschlossenen Verträge durch Art. 11 S. 1 Einigungsvertrag bzw. nach dem Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen auf das Gebiet der ehemaligen DDR ausgedehnt worden. Das gilt auch für den Militärseelsorgevertrag. Damit erstreckt sich staatlicherseits sein Geltungsbereich auf den Gesamtbereich der ebenfalls wiedervereinigten EKD. Um auch in dem neuen Gebiet in Kraft zu treten, hätte es kirchlicherseits nur der Zustimmung der östlichen Gliedkirchen bedurft" (Gutachterliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Seite 9).

Die im staatlichen Rechtskreis geltende Auffassung, die in der Kirche keine Geltung hat und von der kirchlichen grundsätzlich abweicht, macht noch einmal die Motivlage deutlich, warum der Staat den Vertragscharakter der "Rahmenvereinbarung" bestreitet. Wenn der Staat die "Rahmenvereinbarung" als einen dem Militärseelsorgevertrag gleichwertigen "Vertrag" behandeln würde, würde er damit die Geltung des alten Militärseelsorgevertrages, der nach staatlicher Auffassung bisher im gesamten Bundesgebiet gilt, auf das Gebiet der alten Bundesrepublik beschränken. Genau das soll unter allen Umständen vermieden werden. Um den Anspruch auf Wending des Militärseelsorgevertrages in den neuen Bundesländern durch nichts zu gefährden oder einzuschränken, wird der Bruch geltenden Rechtes und die Umgehung des Parlamentes in Kauf genommen. Andererseits tritt jetzt an dieser Stelle an den Tag, daß der Staat mit der "Rahmenvereinbarung" keinen Millimeter seiner Rechtsauffassung aufgegeben hat. Die "Rahmenvereinbarung" steht in einer Schiefelage zuungunsten der Kirche. Wenn die "Rahmenvereinbarung" ausläuft und das Danach auszuhandeln ist, muß die Kirche etwas vom Staat, aber nicht der Staat etwas von der Kirche erreichen. Denn für den Staat ist das Danach geregelt, nicht jedoch für die Kirche. Es läßt verwundern, daß sich die Kirche auf eine solche Schiefelage einlassen konnte.

Die staatliche Argumentation basiert auf der Behauptung, bei der "Rahmenvereinbarung" handele es sich nicht um einen Vertrag im eigentlichen Sinne. Um diese Behauptung zu widerlegen, soll auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verwiesen werden, dessen Ausführungen zum Begriff völkerrechtlicher Verträge analog für die Bewertung von Staat-Kirche-Verträgen herangezogen werden können. In dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Juli 1994 - 2 BvE 3/92 - 2 BvE 5/93 - 2 BvE 7/93 - 2 BvE 8/93 - wird dargelegt, was als Vertrag gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG zu gelten hat: "Unter völkerrechtlichen Verträgen sind alle Übereinkünfte zwischen zwei oder mehr Völkerrechtssubjekten zu verstehen, durch welche die zwischen ihnen bestehende Rechtslage verändert werden soll. Auch Übereinkünfte zur Änderung bestehender Verträge gehören dazu. Unerheblich sind die Form und der Regelungsgegenstand; eine

Verfahrensfragen

feierliche und formalisiert geschlossene Absprache kann ebenso wie ein Notenwechsel, ein Verwaltungsabkommen oder eine mündliche Absprache eine vertragliche Vereinbarung darstellen (vgl. Bernhardt, in: HStR VII, 1992, § 174 Rdnr. 2). Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob eine Übereinkunft als Vertrag bezeichnet wird. Auch Organ- oder sonstige Kollektivakte internationaler Vertragsgemeinschaften können zugleich inhaltsgleiche Verträge der Mitgliedsstaaten darstellen, wenn sie mit entsprechendem Willen vorgenommen werden (BVerfGE 68, 1 (82)). Entscheidend ist die durch übereinstimmende Willenserklärungen erzielte Einigung zwischen völkerrechtssubjekten über bestimmte völkerrechtliche Rechtsfolgen" (Seite 99 f. des Urteilstextes).

Die Begriffsdefinition des Bundesverfassungsgerichtes zum Begriff Vertrag in Art 59 GG entkräftet alle Argumente, die vom Staat und von der EKD vorgebracht werden, um einsichtig zu machen, warum es sich bei dem "Rahmenabkommen" nicht um einen Vertrag im eigentlichen Sinne handeln soll. Weder kann das Argument Gewicht haben, das "Rahmenabkommen" werde bewußt nicht als "Vertrag" bezeichnet, noch kann für die rechtliche Wertung Bedeutung haben, es handele sich nur um eine zeitlich begrenzte "Zwischenlösung" neben dem eigentlichen Militärseelsorgevertrag. Daß mit der "Rahmenvereinbarung" eine übereinstimmende Willenserklärung zwischen den beiden Rechtssubjekten BRD und EKD über bestimmte verbindliche Rechtsfolgen erzielt worden ist und in Kraft gesetzt werden soll, muß außer Frage stehen. Die Inkraftsetzung eines solchen Vertrages geht auf staatlicher Seite jedoch nur mit Zustimmung des Bundestages in Form eines Bundesgesetzes.

Was auf kirchlicher Seite das Zustimmungserfordernis zu einem Staat-Kirche-Vertrag betrifft, so ist auf Art. 26 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO) zu verweisen.

Art. 26 Abs. 3 GO hat folgenden Wortlaut:

"Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlußfassung. Sie werden der Synode, auch wenn sie aus ihrer Mitte eingebracht werden, durch den Rat mit seiner Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Kirchenkonferenz vorgelegt. Kirchengesetze,

welche die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ändern oder die Beziehungen zum Staat oder zu außerdeutschen Kirchen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkonferenz."

Der von der Grundordnung der EKD vorgesehene Verfahrensablauf für einen Staat-Kirche-Vertrag sieht also vor, daß der Vertrag durch ein Kirchengesetz in kirchliches Recht überführt wird. Dabei ist Art. 26 Abs. 3 GO zu beachten (zweimalige Beratung, Beschlußfassung mit Zweidrittel-Mehrheit, Zustimmung der Kirchenkonferenz). Verträge und Kirchengesetze zu einem Sachgebiet, für das die EKD noch keine Zuständigkeit hat, stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Gliedkirchen. Dabei verlangt der Grundsatz der "Einheitlichkeit", daß alle betroffenen Gliedkirchen zustimmen müssen. Wenn auch nur eine einzige Gliedkirche ihre Zustimmung verweigert, muß die gesamte Rechtsmaterie für alle betroffenen Gliedkirchen vorerst in deren Zuständigkeit verbleiben. Das weitere Verfahren bedeutet dann, daß entweder der am Zustimmungserfordernis bisher gescheiterte Vertrag samt Kirchengesetz den Vorstellungen der Gliedkirchen, die bisher ihre Zustimmung verweigert haben, soweit angepaßt wird, daß die Zustimmung in einem zweiten Anlauf erfolgen kann. Oder aber der Versuch, ein Sachgebiet aus der Zuständigkeit der Gliedkirchen in die der EKD zu überführen, muß als gescheitert gelten, so daß sich nunmehr jede einzelne Gliedkirche für fragliches Sachgebiet um eine eigene Regelung bemühen muß.

In jedem Fall sieht der in der GO der EKD dargestellte Verfahrensablauf vor, daß die betroffenen Gliedkirchen erst dann um ihre Zustimmung angegangen werden, wenn Vertrag und EKD-Kirchengesetz vorliegen. Dies ist bei der zur Beratung anstehenden "Rahmenvereinbarung" nicht der Fall. Hier werden die Gliedkirchen bereits jetzt um eine Zustimmung gebeten, obwohl ein Kirchengesetz bisher nicht ausgearbeitet ist. Die vorgezogene Zustimmungsbitte soll offensichtlich dem Rat die Unterschrift unter die "Rahmenvereinbarung" psychologisch erleichtern. Nach allem, was bisher bekannt geworden ist, muß jedoch auch für die Zukunft fraglich bleiben, ob überhaupt

Verfahrensfragen

jemals auf ein ordentliches Kirchengesetz zur Überführung der "Rahmenvereinbarung" in kirchliches Recht zugegangen werden soll. Ganz im Gegenteil gewinnt man bei der Lektüre der vom Kirchenamt der EKD herausgegebenen "Erläuterungen" den Eindruck, daß die EKD das 1957 beim Abschluß des alten Militärseelsorgevertrages erlassene "Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland" vom 8. März 1957 als ausreichende innerkirchliche Rechtsgrundlage für die Handhabung der "Rahmenvereinbarung" betrachtet wissen möchte. In den "Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung" heißt es in diesem Sinne: "Der Militärbischof wird für den Rat der EKD und die Gliedkirchen die Leitung der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wahrnehmen und sich für die organisatorischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr bedienen. Das Verhältnis zwischen Rat der EKD, Gliedkirchen und Militärbischof ist im Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 geordnet."

Die "Erläuterungen" gehen davon aus, daß das Kirchengesetz von 1957 nun auch in den östlichen Gliedkirchen zur Anwendung kommen kann. Verschwiegen wird dabei, daß die vom Rat der EKD erlassene und von Dibelius unterschriebene "Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957" vom 4. Juli 1957 ausdrücklich feststellt, daß das Kirchengesetz vom 8. März nur in dem Gebiet der alten Bundesrepublik gilt.

Das Kirchengesetz vom 8. März 1957 basiert auf dem alten Militärseelsorgevertrag und enthält damit eine ganze Reihe von Bestimmungen, die die östlichen Gliedkirchen nicht übernehmen wollen. Trotzdem soll ihnen dieses Kirchengesetz von der EKD ungefragt zugemutet werden. Ein weiterer Umstand kommt hinzu. Die "Rahmenvereinbarung" würde einen mit dem Kirchengesetz von 1957 noch nicht abgedeckten zusätzlichen innerkirchlichen Klärungs- und Regelungsbedarf erzeugen. Die "Erläuterungen" machen dazu folgende Aussage: "Noch offene Einzelheiten der Übernahme der Seelsorger und Seelsorgerinnen als Kirchenbeamte auf Zeit in den Dienst der EKD, des Dienstes in der Seelsorge in der

Bundeswehr und der Rückführung in den Dienst der jeweiligen Gliedkirche wie sie vor allem in diesen Erläuterungen unter Punkt 3.2 beschrieben sind, werden im Falle der Zustimmung der östlichen Gliedkirche in einer Vereinbarung zwischen dieser Kirche und dem Kirchenamt der EKD geregelt werden."

Man muß davon ausgehen, daß diese zusätzlichen Vereinbarungen, die mit jeder östlichen Gliedkirche einzeln abgeschlossen werden sollen, voneinander abweichen werden. Dies ist ein offensichtlicher Verstoß gegen das Gebot der "Einheitlichkeit" gemäß Art. 10 GO. Die geforderte "Einheitlichkeit" wäre gegeben, wenn man sich an das von der GO vorgegebene Verfahren halten und die notwendigen Regelungen für alle östlichen Gliedkirchen gemeinsam in ein ordentliches neues Kirchengesetz nehmen würde, so wie es auch 1957 für die westlichen Gliedkirchen geschehen ist. Mit der Umgehung eines Kirchengesetzes in der Erfüllung des Gebotes der "Einheitlichkeit" möchte man sich eine Situation schaffen, in der die östlichen Gliedkirchen der "Rahmenvereinbarung" einzeln beitreten können und der Nicht-Beitritt von einer oder mehreren anderen östlichen Gliedkirchen kein Hinderungsgrund mehr für den Vollzug der "Rahmenvereinbarung" darstellen würde. Die Position der einzelnen Gliedkirche soll durch den Versuch eines solchen unrechtlichen und unredlichen Vorgehens geschwächt werden. Sind erst einmal die ersten östlichen Gliedkirchen der "Rahmenvereinbarung" beigetreten - so vermutlich die Überlegung -, werden die anderen, die im Augenblick noch zögern oder gar eine ablehnende Haltung einnehmen, irgendwann folgen.

3. Teil: Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Mit dem Kompromiß von Halle hat sich die Kirche eine konsensfähige Grundlage für eine "Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD" (Synode von Friedrichshafen Nov. 1995) gegeben.

Der Staat hat sich bisher der Umsetzung des Kompromisses von Halle auf dem Weg einer Veränderung und Anpassung des Militärseelsorgevertrages verweigert. Bis zur endgültigen Klärung der Möglichkeiten einer Neuordnung in der gesamten EKD soll

Verfahrensfragen

die "Rahmenvereinbarung" als "Zwischenlösung" dienen.

Gegen den Wunsch der Kirche ist die "Rahmenvereinbarung" zeitlich befristet. Die "Rahmenvereinbarung" erkennt nicht an, daß es nach ihrem Ablauf die Grundsatzfrage einer Neuordnung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD zu klären gilt. Indem sie nichts zum Klärungsbedarf nach ihrem Ablauf sagt, geht sie davon aus, daß es nach ihrem Ablauf nichts zu klären gibt und die östlichen Gliedkirchen dem alten Militärseelsorgevertrag beitreten werden. Das ist die Position des Staates. Die Kirche dagegen möchte, daß die "Rahmenvereinbarung" nach ihrem Ablauf verlängert oder durch eine Veränderung des Militärseelsorgevertrages überflüssig gemacht wird. Diese Position der Kirche ist an keiner Stelle und mit keinem Wort in die "Rahmenvereinbarung" eingeflossen. Damit enthält die "Rahmenvereinbarung" eine implizite Schiefelage zuungunsten der Kirche, die von der Leitung der EKD mitzuverantworten ist.

Die eigentliche Entscheidung über eine Neuordnung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD wird nach Ablauf der "Rahmenvereinbarung" fallen. Für diese eigentliche Entscheidung sollten sich die östlichen Gliedkirchen alle Entscheidungsrechte vorbehalten. Sie nehmen damit auch einen geschwisterlichen Dienst für die reformwilligen westlichen Gliedkirchen wahr, die nicht mehr direkt in den Entscheidungsprozeß eingreifen können, weil sie 1957 ihre Zuständigkeit für dieses Sachgebiet an die EKD abgegeben haben.

Im Augenblick liegt die Zuständigkeit für das Sachgebiet Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern alleine bei den östlichen Gliedkirchen. Nach der Grundordnung der EKD haben Gliedkirchen, sobald sie ihre Zuständigkeit für ein Sachgebiet an die EKD abgegeben haben, keinen direkten Einfluß mehr auf dieses Sachgebiet. Fortan können sie nur noch über die normalen EKD-Gremien (EKD-Synode, Kirchenkonferenz) an der Weiterentwicklung dieses Sachgebietes mitwirken. Deswegen kommt alles darauf an, daß die östlichen Gliedkirchen ihre Zuständigkeit für die Soldatenseelsorge nicht eher an die EKD abgeben, bevor sie ihre substantiellen Interessen an einer Neuordnung sichergestellt wissen.

Die "Rahmenvereinbarung" stellt keineswegs sicher, daß nach ihrem Ablauf die östlichen Gliedkirchen in der Soldatenseelsorge bei kirchlichen Dienstverhältnissen bleiben und daß westliche Gliedkirchen, soweit sie es möchten, zu kirchlichen Dienstverhältnissen überwechseln können. Ganz im Gegenteil versucht die "Rahmenvereinbarung" schon jetzt Weichen zu stellen. Dazu gehört u. a. das Thema Geld. Die "Erläuterungen" machen auf diesen Punkt aufmerksam: "Aus Ziffer 7 Absatz 1 Satz 2 (der Rahmenvereinbarung; d. Verf.) geht hervor, daß es der kirchlichen Verhandlungsdelegation nicht gelungen ist, durchzusetzen, daß der Staat für die in der Seelsorge in der Bundeswehr tätigen Pfarrer auch Beiträge oder Zuschüsse zu kirchlichen Versorgungseinrichtungen leistet. Entsprechende Forderungen der kirchlichen Seite wurden von den Vertretern des BMVg (Bundesministerium der Verteidigung; d. Verf.) mit der Begründung abgewehrt, daß es - da die EKD nicht bereit sei, den vom Staat gewollten Weg der Erstreckung des Militärseelsorgevertrages auf das Gebiet der neuen Länder zu gehen - eine 'politische Vorgabe' gebe, daß für die Kirche auf der 'Habenseite' weniger herauskommen müsse als bei der Übernahme des MSV (Militärseelsorgevertrag; d. Verf.)." Die "Rahmenvereinbarung" enthält eine Freundschaftsklausel. Man darf deswegen wohl fragen, ob "Freunde" so miteinander umgehen, daß sie ihre voneinander abweichenden Meinungen nicht respektieren, sondern versuchen, über das Geld dem anderen, solange er bei seiner anderen Meinung bleibt, Nachteile zu verschaffen. Wenn es sich hier nicht um eine "Freundschaft" handeln würde, würde man eher von Versuchen der Beeinflussung sprechen, die Anfängen einer Erpressung ähneln.

Die Zustimmung oder Annahme der Synoden der östlichen Gliedkirchen zu der "Rahmenvereinbarung" ist nach Auffassung der EKD verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Die Synoden der östlichen Gliedkirchen sind gut beraten, zum jetzigen Zeitpunkt und beim augenblicklichen Diskussionsstand keine Zustimmungs- bzw. Annahmeerklärung zu der "Rahmenvereinbarung" abzugeben, um ihre Rechtsposition für den eigentlichen Entscheidungszeitpunkt nach Ablauf der "Zwischenlösung" nicht zu schwächen. Alles sollte vermieden werden, was so aussehen könnte, als würden die östlichen Gliedkirchen schon jetzt ih-

Verfahrensfragen

re Zuständigkeit für die Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern abgeben. Ebenso sollten sich die östlichen Gliedkirchen dagegen verwahren, daß sie unter Verletzung des Gebotes der "Einheitlichkeit" untereinander bzw. gegen einander vereinzelt werden sollen (für jede östliche Gliedkirche eine Extra-Vereinbarung mit der EKD ist nicht akzeptabel). Eine enge Abstimmung der östlichen Gliedkirchen untereinander, bevor endgültige, nicht mehr revidierbare Entscheidungen fallen, empfiehlt sich in jedem Fall.

Hilfreich wäre es, wenn die Synoden der östlichen Gliedkirchen formulieren würden, wo sie bei der "Rahmenvereinbarung" sogenannte "Nachbesserungen" für nötig halten. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob das Danach nach Ablauf der "Zwischenlösung", in der augenblicklichen Schiefelage stehenbleiben darf.

Hilfreich wäre es, wenn die Synoden der östlichen Gliedkirchen den Rat der EKD bitten würden, von der Ausführung seines Beschlusses, die "Rahmenvereinbarung" zu unterzeichnen, bis auf weiteres abzusehen und vorerst einmal die Reaktion aller östlichen Gliedkirchen abzuwarten. Vielleicht ergibt sich bis dahin eine neue Betrachtungsweise.

Hilfreich wäre es, wenn die Synoden der östlichen Gliedkirchen beim Kirchenrechtlichen Institut der EKD ein neues Gutachten zu dem gesamten Fragenkomplex der Verfahrensfragen im staatlichen und kirchlichen Bereich sowie zu den Zustimmungserfordernissen anfordern würden. Es drängt sich der Verdacht auf, daß mit der "Rahmenvereinbarung" schwerwiegende Verfahrensfehler verbunden sind und die östlichen Gliedkirchen in ihren Rechten in gravierender Weise beschnitten werden sollen.

Erwägenswert für die Synoden der östlichen Gliedkirchen ist die Bitte an das Verteidigungsministerium, die bisherige, vom Staat gewährte Arbeitsgrundlage für die Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern, die auf dem Briefwechsel zwischen dem Sekretariat des damaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und dem Bundesminister der Verteidigung beruht, solange in Geltung zu lassen, bis der Klärungsprozeß für alle östlichen Gliedkirchen zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen ist.

Für die gesamte EKD muß es darum gehen, den Kompromiß von Halle umzusetzen bzw. gegenüber dem Staat durchzusetzen. Der Staat hat weder sachlich noch rechtlich - insbesondere verfassungsrechtlich das Verhältnis von Staat und Kirche betreffend - ein Recht, die Umsetzung des Kompromisses zu verweigern. Notfalls muß sich die Kirche in der Öffentlichkeit um Unterstützung für ihr berechtigtes Anliegen bemühen. Nur auf dem Weg dieses Kompromisses, der nach jahrelangen schwierigen Diskussionen gefunden wurde, kann es zu der gewünschten "Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD" (Beschuß der Synode von Friedrichshafen Nov. 1995) kommen. Der Kompromiß eröffnet die Chance, daß die Soldatenseelsorge in Ost und West eine innerkirchliche Akzeptanz erfährt und auf diesem Hintergrund der Dienst der Kirche unter den Soldaten als "Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben" (Barmer Theologische Erklärung These II) zum Wohl und Heil der betroffenen Menschen getan werden kann.



Synodenbeschlüsse

Beschluß der Kirche in Thüringen

12. Tagung der VIII. Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 21.-24. März 1996

Die Synode hat beschlossen:

1. Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bedauert, daß es zwischenzeitlich nicht gelungen ist, eine für die gesamte EKD gültige neue Regelung für die Seelsorge für Soldaten zu erreichen.

Daher kann die Synode die vorgelegte Rahmenvereinbarung nur als eine Zwischenlösung auf dem Weg zu einer neu geordneten Regelung der Seelsorge für Soldaten ansehen, die zur Ablösung des Militärseelsorgevertrages im Jahr 2003 führen soll.

Bei den noch ausstehenden Verhandlungen mit der EKD über die innerkirchliche Umsetzung der Rahmenvereinbarung ist sicherzustellen, daß eine geänderte Regelung nach dem Jahr 2003 für unsere Landeskirche nur mit Zustimmung unserer Kirche in Kraft tritt.

2. Der Rahmenvereinbarung kann erst dann als Zwischenlösung zugestimmt werden, wenn die notwendigen Bedingungen für die praktische Regelung der Seelsorge für Soldaten gewährleistet ist. Gemeinsam mit den anderen östlichen Gliedkirchen ist zu regeln, daß:

- das Zusammenwirken zwischen EKD, Gliedkirche und Militärbischof geklärt ist,
- das Vorschlagsrecht der Gliedkirchen bei Berufungen von Soldatenseelsorgern festgeschrieben ist,
- die notwendige Zustimmung der Gliedkirche bei Ernennungen von Soldatenseelsorgern von außerhalb zugesichert ist,

- die Einführung der Soldatenseelsorger durch die Landeskirche möglich wird,
- die Zustimmung der östlichen Gliedkirchen bei der Berufung des Bevollmächtigten für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zugesichert ist,
- die Vertretung des Militärbischofs nicht durch den Militärgeneraldekan in Bonn, sondern in den neuen Bundesländern durch den "Bevollmächtigten für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" zugesagt ist,
- ein Beirat für die Soldatenseelsorge in den östlichen Landeskirchen berufen und mitarbeiten kann,
- zufriedenstellende Regelungen für Pfarrer mit einem 50 %-Auftrag gefunden werden.

Die vereinbarten Regelungen sind durch die Synode zu bestätigen.

3. Für die Anwendung der Rahmenvereinbarung stellt die Synode klar:

- Alle Entscheidungen des Militärbischofs von grundlegender Bedeutung für die Soldatenseelsorge sind mit dem für die östlichen Gliedkirchen bestehenden Beirat abzustimmen.
- Die in Ziff. 3 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Pflichten der Soldatenseelsorger sind nur in den Grenzen der Bindung an das Ordinationsgelübde und das Pfarrerdienstrecht wirksam.
- Die Aufgabe der Pfarrer nach Ziff. 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung sind in enger Abstimmung mit dem Beirat für Soldatenseelsorge in den östlichen Gliedkirchen festzulegen.

4. Unbeschadet der hier beschriebenen Regelung und ihrer praktischen Handhabung der Seelsorge für Soldaten erneuert die Synode den Auftrag für eine Ablösung des Militärseelsorgevertrages im Sinne der Entscheidungen der Synode der EKD von 1993 in Osnabrück und 1994 in Halle sowie der östlichen Gliedkirchen.

Synodenbeschlüsse

5. Der Landeskirchenrat wird gebeten, in enger Abstimmung mit den anderen östlichen Gliedkirchen zu verhandeln.

Beschluß der Kirche in der schlesischen Oberlausitz

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz - Beschluß der Synode vom 23.03.1996

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz stimmt trotz der Enttäuschung über das Nichterreichen der landeskirchlichen Beschlüsse zum Modell B von 1994 der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zu und bittet den Rat der EKD unter Beachtung besonders der Abschnitte 3 und 4 der Erläuterungen des Kirchenamtes um eine baldige innerkirchliche Vereinbarung.

Beschluß der Landeskirche Sachsens

Gemäß des Gemeinsamen Antrags des Sozial-Ethischen-Ausschusses und des Theologischen Ausschusses

Rahmenvereinbarung über die ev. Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode hat die Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zur Kenntnis genommen und nimmt zu ihr wie folgt Stellung:

1.
Die Regelung über die Seelsorge an Soldaten in Ostdeutschland, die aufgrund eines Briefwechsels zwischen dem ehemaligen Bund der Ev. Kirchen in der DDR und dem Bundesverteidigungsminister erfolgt war, läuft aus. Aus diesem Grunde ist erneut Anlaß für eine Regelung dieses Dienstes der Kirche gegeben. Vorüberlegungen dazu hat es in den letzten Jahren sowohl auf der Ebene der EKD wie in der sächsischen Landessynode gegeben.

2.
Die 23. Sächsische Landessynode hat auf der Frühjahrstagung 1994 mit nur einer Gegenstimme in Antrag 222 festgestellt, daß die Seelsorge an Soldaten ein "unverzichtbarer Dienst der Kirche" ist. Dieser Dienst hat "unter dem Maßstab voller inhaltlicher Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge", aber notwendigerweise im "staatlichen Hoheitsbereich" zu geschehen. Die Synode hat dafür plädiert, "daß die ev. Soldatenseelsorger im Bereich der Standorte der Bundeswehr für ihre Aufgabe ... praktisch in vergleichbarer Weise zur Verfügung stehen wie die katholischen Militärgeistlichen, damit für die Soldaten die unterschiedliche Haltung der Kirchen nicht zum Nachteil wird. "

3.
Im Blick auf die im damaligen Stadium der Diskussion vorliegenden Modelle A und B hat die Synode damals mehrheitlich das Modell B für sachgerecht gehalten, das im Kern eine Änderung des Status der Soldatenseelsorger als Bundesbeamte befürwortet. Allerdings hat sie zugleich betont, daß die Gestalt der Seelsorge an Soldaten, zu der auch die genannte Frage gehört, "eher eine Frage pragmatischer Regelung als ein Grundsatzproblem" ist.

4.
Die jetzt vorliegende "Rahmenvereinbarung über die ev. Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" eröffnet die Möglichkeit, daß "die EKD zur Ausübung der ev. Seelsorge in der Bundeswehr in den

Synodenbeschlüsse

neuen Bundesländern Geistliche zur Verfügung" stellt, "die als Kirchenbeamte der EKD mit dieser Aufgabe hauptamtlich betraut sind" (Art. 1 (2)). Damit wird in dieser Vereinbarung das entscheidende Anliegen des damaligen Modells B aufgenommen. Hinzuweisen ist auch darauf, daß in der Rahmenvereinbarung nicht von "Militärseelsorge" gesprochen wird, sondern von "Seelsorge in der Bundeswehr". Die Landeskirchen, die der Rahmenvereinbarung zustimmen, treten nicht dem Militärseelsorgevertrag bei, der den Bundesbeamtenstatus der Soldatenseelsorger vorsieht.

5.

Die kirchliche Einbindung der in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen Seelsorge in der Bundeswehr ist auch dadurch gewährleistet, daß ihre Leitung dem Militärbischof - der ebenfalls kein Bundesbeamter ist und nicht dem Verteidigungsministerium untersteht - obliegt. Darüber hinaus wird die kirchliche Leitung durch die Stellung eines "Bevollmächtigten für die ev. Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" als Kirchenbeamter sichergestellt. Überdies sind weitere Schritte einer Umstrukturierung der Leitung der Seelsorge in der Bundeswehr mit dem Ziel stärkerer kirchlicher Bindung vorgesehen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß hauptamtliche Seelsorger und Seelsorge im Nebenamt von den Gliedkirchen vorgeschlagen werden und daß der Lebenskundliche Unterricht einer kirchlichen Dienstanweisung unterliegt. Es sollte angestrebt werden, die personalen Seelsorgebereiche und eigenen Gemeinden für Soldaten in möglichst engen Kontakt zu den jeweiligen Ortsgemeinden zu bringen.

Die in Artikel 10 der Vereinbarung benannte sicherheitspolitische Überprüfung und die entsprechende Verpflichtung entspricht den Notwendigkeiten einer Tätigkeit im staatlichen Hoheitsbereich und der damit gegebenen "unvermeidlichen Spannung", wie sie im Beschluß der Synode vom April 1994 ausdrücklich angesprochen worden ist.

6.

Die in der Aussage von Artikel 3 der Vereinbarung erwähnte "Achtung vor der Entscheidung der Soldaten zum Wehrdienst mit der Waffe" berührt nicht die persönlichen friedensethischen Überzeugungen des Soldatenseelsorgers. Die Untersagung politischer Betätigung des Seelsorgers im Dienstbereich schließt weder eine politi-

sche Option des Seelsorgers noch eine entsprechende Betätigung außerhalb des Dienstbereiches aus.

7.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung stellt eine Zwischenlösung bis zum Jahr 2003 dar. Es besteht die von der EKD unmißverständlich ausgesprochene kirchliche Option, daß diese Vereinbarung dann verlängert wird oder daß der Militärseelsorgevertrag selbst in Richtung der Rahmenvereinbarung verändert wird.

8.

Die Fragen der Friedensethik bedürfen in der kirchlichen Öffentlichkeit weiterhin der gründlichen Diskussion.

Aufgrund dieser Stellungnahme empfiehlt die Landessynode der Kirchenleitung, der Rahmenvereinbarung zuzustimmen und bittet sie, diese Stellungnahme als interpretierendes Votum der Landeskirche der EKD zuzuleiten.

Dresden, 23. März 1996

gez. Küttler, Vors. TA
gez. Schneider, Vors. SEA
Dr. Kühn, Berichterstatter

Beschluß der Landeskirche Mecklenburgs

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, XII. Landessynode, 5. Tagung, 28.-31.3.1996

Beschluß XII/5-5 zur Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Die Landessynode hat in den zurückliegenden Jahren, zuletzt auf ihrer Tagung im Herbst 1994 die Übernahme des Militärseelsorgevertrages von 1957 für die Landeskir-

Synodenbeschlüsse

che abgelehnt. Sie hat den Rat der EKD seinerzeit gebeten, "auf der Grundlage von Modell B mit der Bundesregierung in Verhandlungen einzutreten". Diese Neuverhandlungen konnten jedoch nicht auf der Grundlage von Modell B geführt werden, weil die Bundesregierung uneingeschränkt am Militärseelsorgevertrag festhalten wollte.

Die nur für die östlichen Kirchen vorgesehene Rahmenvereinbarung ist ein bis zum Jahr 2003 zeitlich befristeter Kompromiß, der nach dem Willen der staatlichen Seite zum Militärseelsorgevertrag von 1975 hin führen soll. Damit soll der Streit in Kirche und Gesellschaft um eine Neuregelung der Militärseelsorge in Deutschland beendet werden. Obwohl die Rahmenvereinbarung den Beamtenstatus in Ostdeutschland anders ordnet und damit den Forderungen der ostdeutschen Landeskirchen entspricht, ist in den anderen Passagen die feste Einbindung in die militärischen Strukturen unübersehbar. Die Rahmenvereinbarung orientiert sich im wesentlichen an dem Militärseelsorgevertrag und nicht an der Übergangsregelung für die Landeskirchen der neuen Länder.

Die Landessynode gibt ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck, daß der Klärungsprozeß zur Neuordnung der Seelsorge an Soldaten in Deutschland damit unterbrochen worden ist.

Die vorliegende Vereinbarung berücksichtigt auch nicht die bisherigen grundsätzlichen Verabredungen zur seelsorgerlichen Begleitung von Soldaten in den östlichen Gliedkirchen der EKD und die von ihren Synoden getroffenen Entscheidungen.

Unsere Landeskirche ist weiterhin zur Seelsorge an Soldaten bereit und sieht sie als wichtiges Arbeitsfeld an.

Aus den vorliegenden Gründen kann die Synode erst dieser Vereinbarung zustimmen, wenn die "innerkirchliche Vereinbarung über die Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" zwischen den östlichen Gliedkirchen und der EKD zu einem einvernehmlichen Abschluß gekommen ist.

Rampe, am 31. März 1996

Der Präses der Synode der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Beschluß der Pommerschen Evang. Kirche

**Pommersche Evangelische Kirche
Der Präses der Landessynode**

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die Synode stimmt der Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zu.

Präses Prof. Dr. Zobel

Beschluß der Landeskirche Anhalts

Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts, 5. Tagung - 20. Legislaturperiode, 18.-20.4.1996

Drucksache 34/20

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekräftigt die Überzeugung, daß die Seelsorge an Soldaten ein unverzichtbarer Dienst der Kirche ist.

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der EKD mit dem Bundesministerium für Verteidigung eine "Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" gemäß dem Auftrag der EKD-Synoden in Halle 1994 und Friedrichshafen 1995 ausgehandelt hat und zu gegebener Zeit unterzeichnen wird.

Synodenbeschlüsse

Die Landessynode begrüßt, daß mit der "Rahmenvereinbarung" im kirchlichen Dienst stehende Pfarrerinnen und Pfarrer als hauptamtliche evangelische Seelsorger in der Bundeswehr tätig sein können.

Am 8. Oktober 1994 hatte die Landessynode beschlossen, daß die Rahmenbedingungen für die Seelsorge an den Soldaten im Bereich der gesamten EKD "im Sinne des Modells B geändert werden" sollten.

Die Landessynode nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die mit der "Rahmenvereinbarung" getroffenen Regelungen auf die östlichen Gliedkirchen beschränkt bleiben. Mit der EKD-Synode in Friedrichshafen 1995 erwartet sie eine Förderung der "Bemühungen um die Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD" (Ds I/5).

Die Landessynode spricht die Erwartung aus, daß die nun abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der EKD und den östlichen Gliedkirchen

- das Zusammenwirken von EKD, Gliedkirchen und Militärbischof sowie die landeskirchliche Mitverantwortung für die Seelsorge in der Bundeswehr regeln,
- das Verständnis von Artikel 3 der "Rahmenvereinbarung" im Sinne der Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes und des Kirchenbeamtengesetzes festschreiben,
- die nebenamtliche Soldatenseelsorge nicht nur als "besonderen Fall" ("Rahmenvereinbarung" 1,5), sondern als in den ostdeutschen Gliedkirchen übliche Praxis mit entsprechenden vertraglichen Regelungen vorsehen,
- die Möglichkeit für Teilzeitbeschäftigungen (z. B. 50 %-Stellen) vorsehen,
- die Nichtgeltung des Militärseelsorgevertrages und des Kirchengesetzes zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 8.3.1957 für die östlichen Gliedkirchen berücksichtigen,
- die Erstellung der Dienstanweisungen für die jeweiligen Soldatenseelsorger im Einvernehmen mit den Landeskirchen vorsehen,
- ein möglichst enges Zusammenwirken von Ortsgemeinden, Kirchenkreisen und Soldatenseelsorgern anstreben,

- das Einvernehmen bei der Bestellung des "Bevollmächtigten für die Seelsorge in der Bundeswehr in den östlichen Bundesländern" mit den östlichen Gliedkirchen vorsehen und
- die Tätigkeit des schon konstituierten Konventes der evangelischen Seelsorger in der Bundeswehr der östlichen Bundesländer und sein Zusammenwirken mit dem Militärbischof festlegen.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die anstehenden Vereinbarungen und Regelungen eine Hilfe sein werden, das Evangelium vom Anbruch des Gottesreiches in Jesus Christus im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr möglichst unmißverständlich und gemeindebezogen zu bezeugen.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die bereits vom Rat der EKD beschlossene "Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland" anzunehmen und die zu ihrer Umsetzung nötigen Regelungen mit der EKD in möglichst enger Abstimmung mit den anderen östlichen Gliedkirchen zu vereinbaren.

Die Kirchenleitung

Beschluß der Kirche in Berlin-Brandenburg

Landessynode der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg vom 2. bis 5. Mai 1996

Drucksache 147
zu Drucksachen 46 und 47

Vorlage des Tagungsausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung betr. Rahmenvereinbarung für die Seelsorge an Soldaten in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Synodenbeschlüsse

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin Brandenburg bekräftigt, daß die Seelsorge an Soldaten Bestandteil des kirchlichen Auftrages ist.
2. Sie beauftragt die Kirchenleitung, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland Verhandlungen über eine innerkirchliche Vereinbarung zu führen, die diese Seelsorge weiterhin ermöglicht. Diese Verhandlungen haben in enger Abstimmung mit den östlichen Gliedkirchen der EKD zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Mit Bezug auf ihre früheren Beschlüsse drückt die Landessynode ihre Enttäuschung über die vorgelegte Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der EKD über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern aus. Insbesondere bedauert sie, daß die Rahmenvereinbarung eine Sonderregelung allein für den Bereich der neuen Bundesländer darstellt. Sie hält an ihrem Ziel fest, den Militärseelsorgevertrag von 1957 durch eine grundsätzlich neue Regelung abzulösen.
4. Die Rahmenvereinbarung ist für die Landessynode nur hinnehmbar, wenn durch eine innerkirchliche Vereinbarung notwendige Festlegungen erfolgen. Die Zustimmung zu der innerkirchlichen Vereinbarung setzt voraus, daß der vorgelegte Entwurf in folgenden Bereichen ergänzt bzw. verändert wird:
 - Übernahme der bereits jetzt nebenamtlich mit der Seelsorge an Soldaten beauftragten Pfarrer.
 - Übernahme des von der Kirchenleitung berufenen hauptamtlichen Seelsorgers an Soldaten.
 - Kirchliche Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung des von den Pfarrerinnen und Pfarrern zu leistenden lebenskundlichen Unterrichts.
 - Klarstellung, daß für ordinierte Seelsorgerinnen und Seelsorger keine über die Ordinationsverpflichtung und das Pfarrerdienstrecht hinausgehenden Beschränkungen in der Wahr-

nehmung ihres Verkündigungsauftrages und ihrer seelsorgerlichen Verantwortung bestehen.

- Delegationen von Zuständigkeiten des Militärbischofs an den Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.
- Aufgabenbeschreibung für den Bevollmächtigten.
- Bestellung des Bevollmächtigten im Einvernehmen mit allen östlichen Gliedkirchen.

Die Landessynode bindet ihre Zustimmung zur Unterzeichnung der Vereinbarung namens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an das Zustandekommen einer solchen innerkirchlichen Vereinbarung.

Kommt eine solche innerkirchliche Vereinbarung nicht zustande, so ist auch die Rahmenvereinbarung nicht hinnehmbar.

5. Die Landessynode erwartet von der EKD weiterführende Verhandlungen, die es ermöglichen, daß bis zum Jahre 2003 eine gemeinsame Regelung in Kraft tritt. Sie darf nicht in einer Ausweitung des Geltungsbereiches des Militärseelsorgevertrages von 1957 bestehen; sie soll die Erfahrungen der östlichen und westlichen Landeskirchen aufnehmen. Jede Regelung der Seelsorge an Soldaten für den Bereich unserer Landeskirche bedarf der Zustimmung der Landessynode.
6. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode Regelungen zur Einbindung der Seelsorge an Soldaten in unserer Landeskirche in Konvente und synodale Strukturen vorzulegen.

Klumb

Einbringer: Syn. Zimmermann

Beschluß: Von der Landessynode am 5. Mai 1996 bei 44 Gegenstimmen und 10 Stimmenthaltungen beschlossen.

Beschluß der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen

Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Seelsorge in der Bundeswehr in den östlichen Gliedkirchen

Vom 11. Mai 1996

1. Die Kirchenleitung hat den Text einer "Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" zur Kenntnis genommen. Sie anerkennt, daß der Rat der EKD mit der Aushandlung der Rahmenvereinbarung Beschlüsse der Synode der EKD in Halle 1994 und in Friedrichshafen 1995 umgesetzt und deren Vorgaben weitgehend erfüllt hat. Die Kirchenleitung bedauert aber, daß der Rat der EKD der Rahmenvereinbarung förmlich zugestimmt hat, ohne zuvor die davon betroffenen Gliedkirchen ausdrücklich zu hören.
2. Die Kirchenleitung begrüßt, daß die Rahmenvereinbarung es zumindest vorläufig ermöglicht, daß im kirchlichen Dienst stehende Pfarrer/innen hauptamtlich Seelsorge in der Bundeswehr wahrnehmen können. Sie akzeptiert die Bezeichnung "evangelische Seelsorge in der Bundeswehr". Die Kirchenleitung bedauert, daß in der Rahmenvereinbarung beides ausdrücklich auf die östlichen Gliedkirchen beschränkt bleibt. Mit der Synode der EKD in Friedrichshafen erwartet die Kirchenleitung eine Weiterentwicklung und Veränderung der Militärseelsorge, die eine gemeinsame Regelung für ganz Deutschland ermöglicht.
3. Im Hinblick auf die besondere Situation der Seelsorge in der Bundeswehr in den östlichen Gliedkirchen weist die Kirchenleitung auf folgende Problempunkte hin und bittet den Rat der EKD um eine befriedigende Klärung, ggf. in ergänzenden Kontakten zur Bundesregierung:
 - 3.1 Die Kirchenleitung bedauert die Aufnahme von Artikel 3 in die Rahmenvereinbarung. Sie versteht die dort gemachten Aussagen im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrerdienstrechts und sieht keine Veranlassung für eine gesonderte Verpflichtung der Seelsorger in der Bundeswehr. Die Kirchenleitung erinnert an den Beschluß der Synode der Kirchenprovinz Sachsen vom 31.10.1993 mit seinen Aussagen zur Freiheit der Soldatenseelsorge und hebt hervor, daß die Achtung vor der Gewissensentscheidung der Soldaten und das Eintreten für bestimmte friedensethische Positionen einander nicht ausschließen.
 - 3.2 Es entspricht nicht der faktischen Situation und den Erfahrungen mit der Seelsorge an Soldaten in unserer Kirche, wenn die RV die hauptamtliche Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr zur Regel macht. Die Kirchenleitung hält es für erforderlich, daß Möglichkeiten für Teilzeitbeauftragungen (z. B. 50 8-Stellen) geschaffen werden, bei denen nach den Grundsätzen für hauptamtliche Wahrnehmung (z. B. im Blick auf Vergütung, Pfarrhelfer, Ausstattung mit Hilfsmitteln) verfahren wird.
 - 3.3 Die Kirchenleitung hält zusätzlich zur Aufgabenbeschreibung nach Artikel 4 (2) RV eine Regelung zur Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts durch die Seelsorger in der Bundeswehr für erforderlich. Wenn die Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts als Angebot für alle Soldaten in die Dienstanweisung gemäß Artikel 4 (2) RV aufgenommen werden soll, muß das bei der Aufstellung des Stellenplans für die Seelsorge in der Bundeswehr ausreichend berücksichtigt werden.
 - 3.4 Die Kirchenleitung hält es nicht für angemessen, daß die Kostenerstattung durch den Bund Versorgungsleistungen generell ausschließt. Mindestens sollten Versorgungsansprüche, die in Ausübung des Dienstes gemäß Aufgabenbe-

Synodenbeschlüsse

schreibung nach Artikel 4 (2) entstehen, vom Bund übernommen werden.

4. Die Kirchenleitung erinnert daran, daß neben dem MSV auch das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 8. März 1957 für die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nicht in Geltung steht. Das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen EKD, Gliedkirche und dem Militärbischof im Blick auf die Seelsorge in der Bundeswehr muß deshalb in einer Vereinbarung umfassend so beschrieben werden, daß ein Rückgriff auf den MSV oder das Kirchengesetz nicht erforderlich ist.

5. Der vom Kirchenamt vorgelegte Entwurf für eine solche Vereinbarung (Fassung vom 19.4.1996) bedarf einer Überarbeitung oder klärenden Interpretation im Blick auf folgende Punkte:

- die bleibende Mitverantwortung der Landeskirche für die Seelsorge in der Bundeswehr in ihrem Bereich (zu § 1),
- die Bindung des Militärbischofs an die Eignungsentscheidung der Landeskirche, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Artikel 3 RV, und das Verfahren in strittigen Fällen (zu § 2 (2)),
- das Zusammenwirken von Ortsgemeinden und Bundeswehrseelsorgern, einschließlich des Verfahrens bei Amtshandlungen, Gottesdiensten, Kirchbuchführung und anderen gemeindebezogenen Diensten (zu § 4),
- Besoldung der Soldatenseelsorger nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche (zu § 6 (1)),
- eine Regelung der Finanzierung, die nicht einseitig zu Lasten der östlichen Gliedkirchen geht (zu §§ 6 (2) und 13),
- die nebenamtliche Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr auf der Grundlage einer Beauftragung durch die und Vereinbarung mit der Landeskirche (zu § 10),
- das Einvernehmen mit allen Kirchen, die die Seelsorge in der Bundeswehr gemäß der RV wahrnehmen, bei der Berufung des Bevollmächtigten für die

Seelsorge in der Bundeswehr in den östlichen Bundesländern (zu § 11),

- eine Regelung für den Beirat für die Seelsorge in der Bundeswehr, die die Beteiligung aller östlichen Gliedkirchen und eigenständige Entscheidungen für den Bereich der RV ermöglicht (zu § 12),
- die Mitwirkung der Landeskirche bei der Festlegung des Stellenplans für die Seelsorge in der Bundeswehr in ihrem Bereich,
- das Einvernehmen mit der Landeskirche bei der Erstellung der Dienstanzweisung für die Seelsorger in der Bundeswehr in ihrem Bereich,
- Verfahren bei Rüstzeiten, Auslandseinsätzen und anderen besonderen Formen des Dienstes,
- die Durchführung des lebenskundlichen Unterrichts durch die Seelsorger in der Bundeswehr,
- der gemeinsame Wille zur Weiterentwicklung der Seelsorge in der Bundeswehr in ganz Deutschland auf dem Weg, der mit den jetzigen Vereinbarungen begonnen wird.

6. Die Kirchenleitung bittet die EKD, bei der Durchführung der RV zu prüfen,

- ob eine Erweiterung der bisherigen Verwaltung des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge tatsächlich nötig ist oder die Personalverwaltung nicht in den vorhandenen Strukturen des Kirchenamtes der EKD zu leisten ist,
- ob im Bereich der RV oder generell die Bezeichnung für den leitenden Geistlichen der Bundeswehrseelsorge lauten kann "Bischof für die Seelsorge in der Bundeswehr", ggf. mit dem Zusatz "(Militärbischof)",
- welche weiteren Schritte für eine Weiterentwicklung der Seelsorge in der Bundeswehr in der ganzen EKD schon jetzt gegangen werden können entsprechend den Beschlüssen der Synode der EKD.

7. Die Kirchenleitung gibt ihre Zustimmung zum Abschluß einer Vereinbarung mit der EKD zur Durchführung der Rahmenvereinbarung unter dem Vorbehalt, daß die

Synodenbeschlüsse

Synode der Kirchenprovinz der vorgesehenen Regelung nicht widerspricht.

Magdeburg, den 11.5.1996
gez. Dr. Demke

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Siehe die folgende Pressemitteilung:

epd-Meldung
vom
09.06.1996

**Evangelischer Pressedienst/
Landesdienst Ost**

Synode votiert gegen Vereinbarung mit Bundeswehr über Soldenseelsorge

Letzte der acht ostdeutschen Landeskirchen versagt in Naumburg ihre Zustimmung

Naumburg (epd). Die umstrittene Vereinbarung zwischen der evangelischen Kirche und dem Verteidigungsministerium über die Regelung der Seelsorge für Soldaten der Bundeswehr ist erstmals in einer der acht ostdeutschen Landessynoden auf Ablehnung gestoßen. Bei den Beratungen der Synode der evangelischen Kirchenprovinz Sachsen am Samstag abend in Naumburg verfehlte ein entsprechender Antrag, mit dem der Magdeburger Kirchenleitung grünes Licht für die Zustimmung zum Vertrag gegeben werden sollte, nur knapp die erforderliche Mehrheit.

Bei zahlreichen Enthaltungen sprachen sich 23 Synodale für und ebensoviele Synodale gegen den Antrag aus, der damit nicht die nötige Mehrheit hatte. Damit muß sich die Magdeburger Kirchenleitung noch einmal mit der Materie befassen und dabei auch klären, in welcher Weise sich die Synode noch einmal mit dem Thema auseinandersetzen soll.

Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung, auf die sich Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Bundesverteidigungsministeriums im Februar geeinigt hatten, soll Mitte Juni erfolgen. Von den übrigen sieben Landessynoden hatten drei ihre Zustimmung zur Unterzeichnung davon abhängig gemacht, daß bestimmte innerkirchliche Regelungen für die Auswahl der Seelsorger und ihre Arbeitsbedingungen getroffen werden.

In den Beratungen der Naumburger Synode war verschiedentlich beklagt worden, daß die Rahmenvereinbarung eine zu große Nähe zum Militärseelsorgevertrag von 1957 habe und von der Bundesregierung als Zwischenschritt zur Übernahme des Vertrages verstanden werde. Wiederholt erinnert wurde außerdem an das große friedensethische Engagement der ostdeutschen Kirchen zu DDR-Zeiten, dem die angestrebten Regelungen für die Soldatenseelsorge widerspreche.

Kritik an der Neuregelung hatte auch die Magdeburger Kirchenleitung in ihrer Stellungnahme geäußert und bedauert, daß der EKD-Rat der Vereinbarung förmlich zugestimmt habe, "ohne zuvor die davon betroffenen Gliedkirchen ausdrücklich zu hören". Beklagt hatte die Kirchenleitung zudem die Beschränkung der Vereinbarung auf die ostdeutschen Kirchen. Nötig bleibe die Weiterentwicklung und Veränderung der Militärseelsorge, die eine gemeinsame Regelung für Ost- und Westdeutschland ermöglicht. (2001/09.06.1996)

Beschluß der Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

5. Tagung der XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 07. bis 09. Juni 1996 in Naumburg

Drucksache-Nr. 25/96

Beschluß

Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Verhandlungen über die innerkirchliche Vereinbarung mit der EKD über die Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern entsprechend dem Beschluß der Kirchenleitung vom 11.5.96, Ziff. 5 und 6 (siehe Drs. 2/96) so rechtzeitig zu Ende zu führen, daß sie der Herbsttagung der Synode vorgelegt werden kann.

Die Synode behält sich die abschließende Entscheidung vor.

Diesem Antrag wurde zugestimmt. Siehe die folgende Pressemitteilung.

**epd-Meldung
vom
09.06.1996**

Evangelischer Pressedienst/
Landesdienst Ost

Kirchenprovinz Sachsen: Soldatenseelsorge
bleibt auf der Tagesordnung

Landessynode will im Herbst erneut über Vereinbarung mit der EKD beraten

Naumburg (epd). Die Synode der evangelischen Kirchenprovinz Sachsen hat nach ihrem ablehnenden Votum zur umstrittenen Neuregelung der Soldatenseelsorge in Ostdeutschland die Magdeburger Kirchenleitung beauftragt, die Verhandlungen über eine Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fortzusetzen. Angestrebt werde jetzt eine einvernehmliche Regelung bis zum Herbst dieses Jahres, die dann die Grundlage für eine erneute Beratung sein soll, erklärten die rund 70 Synodalen am Sonntag in Naumburg. Zuvor hatte sich die Kirchenleitung in einer Sondersitzung darauf verständigt, daß die Vereinbarung mit der EKD nicht nur von ihr allein, sondern auch durch das Kirchenparlament verabschiedet werden soll.

Zu den Fragen, die zuvor mit der EKD geklärt werden sollen, gehört nach Ansicht der Kirchenleitung die Mitverantwortung der ostdeutschen Landeskirchen für die Soldatenseelsorge, ihre Mitsprache bei der Entscheidung über die Berufung und den Einsatz von Seelsorgern, die Regelung bei Rüstzeiten und Auslandseinsätzen sowie die Durchführung des lebenskundlichen Unterrichts. Geregelt werden müsse zudem die Finanzierung der Arbeit, die nicht einseitig zu Lasten der ostdeutschen Kirchen gehen dürfe. Außerdem bleibe die Aufgabe, zu einer gemeinsamen Regelung für die Kirchen in Ost- und Westdeutschland zu kommen.

Am Vorabend hatte das Kirchenparlament einen Antrag überraschend abgelehnt, mit dem der Kirchenleitung grünes Licht für die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der EKD gegeben werden sollte. Kritiker bemängelten an dem Verfahren, daß der EKD-Rat der Rahmenvereinbarung für die Soldatenseelsorge mit der Bundeswehr ohne Rücksprache mit den betroffenen Kirchen zugestimmt hatte und daß für die Vereinbarung mit der EKD nicht einmal der endgültige Text vorliege. (2005/09.06.1996)

Synodenbeschlüsse

idea Nr. 71/96 vom 12. Juni

Rahmenvereinbarung über evangelische Soldatenseelsorge Ost unterzeichnet

Nach langem Ringen: EKD-Ratsvorsitzender und Verteidigungsminister stimmen zu

B o n n / W i e s b a d e n (idea) - Nach langem Ringen ist am 12. Juni in Bonn eine Rahmenvereinbarung über die evangelische Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern geschlossen worden. Das Dokument wurde von Verteidigungsminister Volker Rühle (CDU) sowie dem Ratsvorsitzenden der EKD, Landesbischof Klaus Engelhardt (Karlsruhe), und dem Präsidenten des EKD-Kirchenamtes, Otto von Campenhausen (Hannover), unterzeichnet. Mit der bis Ende des Jahres 2003 befristeten Vereinbarung wird ein vorläufiger Schlußstrich unter eine rund sechs Jahre anhaltende gesamtdeutsche Debatte in der EKD gezogen, die das Verhältnis von Staat und Kirche berührt. Im Prozeß der Wiedervereinigung hatten die acht Landeskirchen in der ehemaligen DDR eine Übernahme des 1957 in der Bundesrepublik geschlossenen Militärseelsorgevertrages wegen zu großer Staatsnähe abgelehnt. Stein des Anstoßes war vor allem der Beamtenstatus der Militärpfarrer. Einer Vertragsänderung widersetzte sich die Bundesregierung, da sich der Militärseelsorgevertrag bewährt habe. Ferner müsse eine möglichst einheitliche Regelung gewährleistet sein; die katholische Kirche halte auch in Ostdeutschland am West-Modell fest.

Der Bund zahlt den größten Teil der Personal- und Materialkosten

Die jetzt unterzeichnete Vereinbarung sieht vor, daß die evangelischen Soldatenseelsorger in den neuen Bundesländern nicht als Staatsbeamte, sondern als Kirchenbedienstete tätig werden. Die Personalkosten werden ohne Versorgungsanteile vom Bund erstattet, der auch Pfarrhelfer bezahlt und materielle Unterstützung gewährt, etwa Dienstwagen. Die acht bis zehn haupt- und bis zu 20 nebenamtlichen ostdeutschen Soldatenseelsorger werden im Einvernehmen mit dem Verteidigungsministerium bestellt; die Leitung hat der Evangelische Militärbischof. In einer Mitteilung des Verteidigungsministeriums heißt es, mit dieser Übereinkunft solle "die bisher unbefriedigende Situation" der Seelsorge für evangelische Soldaten in Ostdeutschland verbessert werden. Sie sei dadurch entstanden, daß die östlichen Landeskirchen derzeit nicht bereit seien, den Militärseelsorgevertrag zu übernehmen.

Engelhardt: Soldatenseelsorge in Ost und West wird zu einem Ganzen

Der Ratsvorsitzende erklärte, die kirchliche Bindung der Seelsorge in der Bundeswehr sei durch die Vereinbarung "sichtbar verdeutlicht" worden. Es herrschten künftig die gleichen Arbeitsbedingungen in West und Ost. Engelhardt ging auch auf die weiter bestehenden Vorbehalte in einigen Ost-Landeskirchen ein. So machen Berlin-Brandenburg und die Kirchenprovinz Sachsen ihre endgültige Zustimmung von einer innerkirchlichen Ausführungsvereinbarung abhängig. Wenn das innerkirchliche Miteinander abschließend geregelt sei, könne die Soldatenseelsorge in Ost und West "zu einem Ganzen" werden, hofft Engelhardt.

Militärbischof: Soldatenseelsorge erhält auch im Osten Rechtssicherheit

Nach Ansicht des Evangelischen Militärbischofs, Hartmut Löwe (Bonn), besteht der Hauptvorteil in der Rechtssicherheit für die Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern. Er ist zuversichtlich, daß das innerkirchliche Miteinander bald geregelt ist.

Kritiker: Uneingeschränktes Ja einiger Landeskirchen steht noch aus

Dies sehen Kritiker des Militärseelsorgevertrages anders. So hatte der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (Wiesbaden) den Rat der EKD aufgefordert, die Rahmenvereinbarung noch nicht zu unterschreiben. Der Vereinsvorsitzende, Pfarrer Karl Martin (Wiesbaden), verwies in einem Schreiben an den Ratsvorsitzenden darauf, daß nur vier östliche Landeskirchen (Sachsen, Schlesische Oberlausitz, Pommern und Anhalt) uneingeschränkt zugestimmt hätten. Diese Kirchen hätten deutlich weniger Mitglieder als die anderen (Thüringen, Mecklenburg,

idea Nr. 71/96 vom 12. Juni

Berlin-Brandenburg und Kirchenprovinz Sachsen), die - wie die Synode der Kirchenprovinz Anfang Juni in Naumburg - ihr endgültiges Ja von der innerkirchlichen Zusatzvereinbarung abhängig machen. Martin sagte auf Anfrage von idea, er bedauere die jetzige Unterzeichnung, da sie das Vertrauen und die Zusammenarbeit in der EKD belaste. Formal sei die EKD noch gar nicht zuständig für die Regelung der Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern. Dazu sei ein "Zustimmungsgesetz" nötig. Die letzte Chance sei aber noch nicht vertan, wenn die EKD jetzt noch ein solches Gesetz in die Wege leite.

(71/96/4)



Herausgegeben vom
Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik e.V.
Frankfurt am Main.
Direktor: Hans Norbert Janowski

Neu in epd-Dokumentation

EKD-Synode (1). Berichte der Werke EMW, DW, GEP / z. T. in Auszügen (47/96; 67 Seiten)

EKD-Synode (2) - Ratsbericht. Dazu Bericht über Umsetzung der Synodenbeschlüsse '95 (48/96; 32 Seiten)

Adresse: GEP-Vertrieb, Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt/M. (Tel. 069 / 58 098-189)

epd-Wochenspiegel 25/1996

Unterschrieben Vereinbarung zur Bundeswehr-Seelsorge

Bonn (epd). Die Rahmenvereinbarung, mit der die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in Ostdeutschland abweichend vom Militärseelsorgevertrag geregelt wird, ist am 12. Juni ratifiziert worden. Auf der Bonner Hardthöhe unterzeichneten für die Bundesregierung

Verteidigungsminister Volker Rühle (CDU) sowie Landesbischof Klaus Engelhardt und Kirchenamtspräsident Otto von Campenhausen für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) die Übereinkunft.

Nach der bis zum Jahr 2003 befristeten Zwischenlösung können - abweichend vom alten Bundesgebiet - künftig in Ostdeutschland hauptamtliche Pfarrer, die nicht Staatsbeamte sind, die Seelsorge in der Bundeswehr wahrnehmen. Die ostdeutschen Landeskirchen hatten eine Übernahme des Militärseelsorgevertrages von 1957 abgelehnt, wonach Militärpfarrer Bundesbeamte sind. Die Personalkosten werden ohne Versorgungsanteile vom Bund erstattet. Zudem unterstützt der Bund die bis zu 15 Seelsorger personell und materiell durch Pfarrhelfer und Dienstwagen. Verteidigungsminister Rühle bezeichnete die Vereinbarung als eine „solide Grundlage“ für die Seelsorge an evangelischen Soldaten und deren Familien in den neuen Ländern.

Überall in Deutschland soll nach seinen Worten evangelischen Christen in der Bundeswehr „Betreuung, Nähe und Hilfe“ der Kirche möglich sein. „Und diese Fürsorge soll auch im Osten die gleiche Kraft und Güte haben, die den Soldaten in den alten Bundesländern durch den Militärseelsorgevertrag seit über 30 Jahren schon zukommt“, fügte er hinzu.

Für die Bundeswehr ist Rühle zufolge die Militärseelsorge unersetzlich. Im Alltagsdienst, bei Übungen und im Einsatz, wo die Soldaten mit Not und Gefahr konfrontiert seien, benötigten sie den Beistand der Militärseelsorge, so der Verteidigungsminister. In den neuen Ländern werde das Bewußtsein noch weiter wachsen, daß die „bewährte Form“ der Militärseelsorge ein

Höchstmaß an Freiheit gewähre. Der EKD-Ratsvorsitzende Engelhardt würdigte die Rahmenvereinbarung als weiteren Schritt auf dem Weg „eines guten partnerschaftlichen Miteinanders“ von Kirche und Staat. Er hob hervor, die Soldatenseelsorge werde damit gemäß den Wünschen des Leitungsgremiums der EKD organisiert: „Die kirchliche Bindung der Seelsorge in der Bundeswehr ist sichtbar verdeutlicht worden.“ Zugleich unterstrich er, in Ost und West herrschten - wie von den Soldaten gewünscht - künftig die gleichen Arbeitsbedingungen. Dies gelte auch im Vergleich zur katholischen Militärseelsorge.

Weiter wies Engelhardt darauf hin, daß einige östliche Landeskirchen der Rahmenvereinbarung bereits zugestimmt, andere die Billigung mit Vorbehalt in Aussicht gestellt hätten. „Manches ist dabei nicht einfach“, räumte er ein. Wenn jedoch die notwendige innerkirchliche Vereinbarung erreicht sei, könne die gegenwärtige Soldatenseelsorge in die vereinbarte Struktur überführt werden. Der Spitzenrepräsentant der evangelischen Kirche erinnerte an die langen innerkirchlichen Auseinandersetzungen über die Militärseelsorge und vertrat die Ansicht, dabei hätten sich unterschiedliche Standpunkte angenähert.

Kritisch zu der Vereinbarung äußerte sich die Grünen-Bundestagsabgeordnete Christa Nickels. Sie bezeichnete es als „Schande“, daß mit „massivem Druck“ versucht werde, den ostdeutschen Kirchen den „überholten westdeutschen Militärseelsorgevertrag“ aufzuzwingen. Ostdeutschen „Reformchristen“ sagte die Politikerin Unterstützung zu für deren Haltung gegen eine „undemokratische Verquickung von Kirche und Staat in der Militärseelsorge“.

Innerkirchliche Vereinbarung

Vorschlag für eine innerkirchliche Vereinbarung

Vorschlag des Rates der EKD für eine innerkirchliche Vereinbarung über die Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Zwischen

der Evangelischen Kirche Anhalts,
06844 Dessau
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

der Evangelischen Kirche in Berlin-
Brandenburg, 10179 Berlin
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg,
19055 Schwerin
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

der Pommerschen Evangelischen Kirche,
17489 Greifswald
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
39104 Magdeburg
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,
01069 Dresden
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

der Ev. Kirche der schlesischen Oberlau-
sitz, 02827 Görlitz
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen,
99817 Eisenach
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch

im folgenden "Landeskirche" genannt -

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- im folgenden "EKD" genannt -
vertreten durch den Rat,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
des Rates und den Präsidenten des Kirchen-
amtes

wird auf Grund des Artikels 13 der
Grundordnung der EKD folgende Vereinbarung
geschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

(1) Die evangelische Seelsorge in der Bun-
deswehr bildet einen Teil der den Landes-
kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Der Dienst der Seelsorge in der Bun-
deswehr ist innerhalb des Bereiches der
Landeskirche an deren Bekenntnis gebunden.

(3) Die EKD sorgt im Auftrag der Landes-
kirchen nach Maßgabe der nachfolgenden Be-
stimmungen auf der Grundlage der Rahmen-
vereinbarung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der EKD vom 12. Juni 1996 für die
Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundes-
wehr im Bereich der Landeskirche.

§ 2 - Benennung von Pfarrern und Pfarrere- rinnen

(1) Die Landeskirche benennt der EKD die
zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Bun-
deswehr benötigten Pfarrerinnen und Pfar-
rer. Sie sollen mindestens drei Jahre im
Dienste der Landeskirche gestanden haben.

(2) Auf Grund der Benennung der Landeskir-
che entscheidet der Militärbischof im Sin-
ne von Nummer 5, Satz 1 der Rahmenverein-
barung nach Fühlungnahme mit der Landes-
kirche über die Eignung einer Seelsorgerin
oder eines Seelsorgers in der Bundeswehr.

(3) Benennt die Landeskirche keine oder
nicht in ausreichender Zahl Pfarrerinnen
oder Pfarrer, kann der Militärbischof mit
Zustimmung der Landeskirche Pfarrerinnen
oder Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der
EKD vorschlagen.

(4) Über Umfang und Ort des Dienstauftra-
ges verständigt sich der Militärbischof
mit der Landeskirche.

Innerkirchliche Vereinbarung

§ 3 - Erprobungszeit und Übernahme

(1) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer werden zunächst für die Dauer von drei Monaten von der Landeskirche freigestellt, um sie probeweise in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr einzustellen.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verbleiben während der Erprobungszeit im Dienstverhältnis zur Landeskirche und erhalten ihre Dienstbezüge wie bisher.

(3) Die Dienstbezüge und die Beihilfen, die die Landeskirche während der Erprobungszeit an die Pfarrerinnen oder Pfarrer zahlt, werden von der EKD erstattet.

(4) Nach erfolgter Erprobungszeit werden die Pfarrer oder Pfarrerinnen durch den Rat der EKD in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD - gegebenenfalls auch im eingeschränkten Dienstverhältnis - berufen.

§ 4 - Folgen durch die Übernahme durch die EKD

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer von der Landeskirche freigestellt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD berufen, endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Landeskirche nicht.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben an ihr Ordinationsgelübde, das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche gebunden. Die Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung wird verstanden im Sinne der § 45 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. November 1993 (Abl. EKD S. 517).

(3) Die EKD sorgt dafür, daß die Gemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern, die den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr wahrnehmen, und der Landeskirche und ihren Gemeinden aufrechterhalten werden kann.

(4) Die Landeskirche wird nach Maßgabe ihres Rechtes regeln, auf welche Weise der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr in Konvente und synodalen Strukturen unbeschadet der Bestimmung in § 11 Abs. 3 eingebunden wird.

§ 5 - Einführung in den Dienst

(1) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr erfolgt im Auftrag des Rates der EKD durch den Militärbischof. Die Landeskirche soll bei der Einführung mitwirken.

(2) Die Landeskirche kann sich vorbehalten, daß eine von ihr beauftragte Amtsperson die Einführung vornimmt. Der Militärbischof wirkt in diesem Falle mit.

§ 6 - Besoldung und Versorgung

(1) Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamte auf Zeit der EKD in der Seelsorge in der Bundeswehr tätig sind, auf Zahlung der Dienstbezüge und etwaiger Fürsorgeleistungen, insbesondere Beihilfen, richtet sich gegen die EKD. Abweichend von den bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen der EKD richtet sich ihr Grundgehalt nach den Grundgehaltssätzen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (frühere Ostregion).

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, bisher erworbene Versorgungsanswartschaften aufrechtzuerhalten. Die EKD erstattet der Landeskirche die dieser entstehenden Versorgungsbeiträge in Höhe von 35 % der Bruttobezüge. Die Erstattung wird vorgenommen aus Mitteln der Kirchensteuern der Soldaten, die im Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD stationiert sind.

§ 7 - Wiederverwendung im landeskirchlichen Dienst

(1) Die Landeskirche kann die Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers widerrufen, wenn deren Verwendung im Dienst der Landeskirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Landeskirche mit dem Rat der EKD darin übereinstimmt, daß wichtige Gründe gegen die weitere Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr sprechen.

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, den Widerruf der Freistellung erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der Rat Gelegenheit gehabt hatte, sich entsprechend der Nummer 6 der Rahmenvereinbarung mit

Innerkirchliche Vereinbarung

dem Bundesminister der Verteidigung über die vorzeitige Abberufung zu verständigen.

§ 8 - Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Wird aufgrund der Vorschriften in den § 19 bis 21 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 5. November 1987 (Abl. EKD S. 438), zuletzt geändert am 12. November 1993 (Abl. EKD S. 517), festgestellt, daß Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die für den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet werden, dienstunfähig und deshalb durch die EKD in den Ruhestand zu versetzen sind, ist die Landeskirche unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren. Die Landeskirche ihrerseits hat zu prüfen, ob es ihr möglich ist, die jeweilige Freistellung zum Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr vor Ablauf des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit bei der EKD zu widerrufen.

§ 9 - Lehrbeanstandung

Der Vorwurf, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr tun, in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen sind, wird von der Landeskirche nach den bei ihr geltenden Bestimmungen überprüft.

§ 10 - Nebenamtliche Seelsorge an Soldaten

Die Landeskirche benennt geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge an Soldaten in der Bundeswehr. Mit Zustimmung des Militärbischofs kann die benannte Person einen Vertrag über die Ausübung des Nebenamtes mit der Bundesrepublik Deutschland schließen.

§ 11 - Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

(1) Der Rat beruft auf Vorschlag des Militärbischofs einen Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Dafür stellt er das Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kirchenkonferenz aus den östlichen Gliedkirchen der EKD her.

(2) Im Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfolgt die Vertretung des Militärbischofs durch den Bevollmächtigten für die evange-

lische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.

(3) Unter dem Vorsitz des Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wird der Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Bundeswehr gebildet.

§ 12 - Beirat

(1) Die EKD ändert die Ordnung für den Beirat für die evangelische Militärseelsorge vom 16. Januar 1974 (Abl. EKD S. 410) dergestalt, daß aus dem Bereich der östlichen Landeskirchen, die die Rahmenvereinbarung anwenden, eine Mitarbeit von zusätzlichen Beiratsmitgliedern ermöglicht wird. Sie verpflichtet sich zugleich, dieser Erweiterung des Beirates auch in seiner Bezeichnung Rechnung zu tragen.

(2) Die bisherige Arbeitsgemeinschaft der Beauftragten der östlichen Gliedkirchen der EKD für die Seelsorge an Soldaten bleibt bestehen. Sie unterstützt den Beirat, den Militärbischof und den Rat der EKD in besonderen Angelegenheiten der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Sie schlägt dem Rat der EKD die Mitglieder des Beirates aus den östlichen Gliedkirchen der EKD vor.

§ 13 - Kirchensteuern der Soldaten

Die Kirchensteuern der im Bereich der Landeskirche stationierten Soldaten werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der EKD für den Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet. Diese Mittel werden durch den Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge verwaltet. Verbleibende Mittel werden anteilig an die Landeskirchen ausgezahlt.

§ 14 - Schlußvorschrift

(1) Die EKD wird sich für eine Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten entsprechend ihren Beschlüssen von Osnabrück 1993 und Halle 1994 einsetzen und wird eine einheitliche Regelung anstreben.

(2) Eine Änderung der Rahmenvereinbarung braucht die Zustimmung der Landeskirche.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Innerkirchliche Vereinbarung

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für jede der beteiligten Landeskirchen jeweils gesondert am Tage der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner werden sich spätestens nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen.

Unterschriften, Datum

Anlage zu „Innerkirchl. Vereinbarung“

Anlage zu "Innerkirchliche Vereinbarung über die Seelsorge in der Bundeswehr" (Muster)

Vertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verteidigung, dieser vertreten durch den Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr

.....
und
Frau Pfarrerin / Herrn Pfarrer
wird folgender Vertrag geschlossen:

(I)

Die vorgenannte Pfarrerin / der vorgenannte Pfarrer nimmt mit Zustimmung seiner Landeskirche als Seelsorgerin / als Seelsorger in der Bundeswehr im Nebenamt die Seelsorge für den Seelsorgebereich am Standort

..... wahr.

Sie / er verpflichtet sich, die nebenamtliche Seelsorge in der Bundeswehr nach Weisung des Evangelischen Militärbischofs und in Bindung an seine Landeskirche entsprechend den Regelungen für die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Bundeswehr auszuüben.

(II)

Die nebenamtliche Seelsorge in der Bundeswehr umfaßt:

- (1) Gottesdienste;
- (2) kirchliche Amtshandlungen (u.a. Taufen, Trauungen, Beerdigungen);
- (3) kirchlichen Unterricht (u.a. Konfirmandenunterricht);
- (4) regelmäßige Krankenbesuche in Truppenkrankenstuben, Lazaretten und Familien;

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Bundeswehr im Nebenamt sollen außerdem religiöse Arbeitskreise einrichten, regelmäßig Sprechstunden abhalten und bei der Betreuung der Soldatinnen und Soldaten in der Freizeit innerhalb und außerhalb der Truppenunterkünfte mitwirken.

(Über die Möglichkeit der Erteilung Lebenskundlichen Unterrichts wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.)

Berliner Superintendent EKD-Beauftragter für Soldatenseelsorge

Berlin (epd). Der Berliner Superintendent Werner Krätschell (56) soll Beauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für die Seelsorge an Soldaten in Ostdeutschland werden. Das verlautete am 23. September von kirchlicher Seite in der Bundeshauptstadt. Voraussetzung für die Amtsübernahme ist allerdings die Zustimmung der Berlin-brandenburgischen Kirche zu den Vereinbarungen über die Soldatenseelsorge. Die Landessynode hatte Anfang Mai beschlossen, darüber auf der Herbsttagung im November zu entscheiden, wenn die endgültige Fassung der innerkirchlichen Vereinbarung über die Seelsorge an Soldaten vorliegt.

Krätschell studierte in Berlin und Naumburg an der Saale Theologie. Von 1969 an war er Pfarrer der Kirchengemeinde von Berlin-Buchholz. 1979 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Pankow berufen, zu dem 23 Gemeinden im Norden Berlins gehören. 1962 hatte er nach Einführung der Wehrpflicht in der DDR den Wehrdienst verweigert.

epd-Wochenspiegel 40/1996

Innerkirchliche Vereinbarung

Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft e.V.

Dr. Karl Martin, Pfarrer
Vorsitzender des dbv
Wiesbaden, 17. Okt. 96

An die
Synodalinnen und Synodalen
der östlichen Gliedkirchen der EKD



Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Pommersche Evangelische Kirche
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Soldatenseelsorge

hier: Beratung einer innerkirchlichen Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

in den östlichen Gliedkirchen wird derzeit der Text einer "Innerkirchlichen Vereinbarung über die Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" beraten. In Berlin-Brandenburg ist dies mit der Besetzung der Stelle eines "Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" verbunden (epd-Wochenspiegel 40/1996).

Der Text der Innerkirchlichen Vereinbarung wurde vom Vorsitzenden des Rates der EKD mit Schreiben vom 8. Juli 1996 an alle Gliedkirchen verschickt. Das Schreiben des Ratsvorsitzenden und der Text der Innerkirchlichen Vereinbarung sind von dem Kirchenamt der EKD in Hannover in der Reihe "EKD-Informationen" unter dem Titel "MILITÄRSEELSORGE III - VON DER SEELSORGE AN SOLDATEN (OST) ZUR SEELSORGE IN DER BUNDESWEHR IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN" veröffentlicht worden.

Es ist bedauerlich, daß sich bei der Innerkirchlichen Vereinbarung wiederholt, was schon bei der Rahmenvereinbarung zu erheblicher Kritik geführt hatte. Der Rahmenvereinbarung hatte der Rat der EKD förmlich zugestimmt, "ohne zuvor die davon betroffenen Gliedkirchen ausdrücklich zu hören" (Beschuß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 11.

Kontaktadresse des dbv:
Dr. Karl Martin, Am Heienberg 4
65193 Wiesbaden-Sonnenberg
Tel.: 06 11 / 54 21 79 - Fax: 9 54 59 11

Bankverbindungen:
Sparkasse Speyer
BLZ 547 500 10
Kto.-Nr. 8441

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Kto.-Nr. 1610 01 - 306

Gemeinnützigkeit:
Anerkannt vom
Finanzamt Wiesbaden I
St.-Nr. 40 250 5682 8

Innerkirchliche Vereinbarung

- 2 -

Mai 1996). Bei der Innerkirchlichen Vereinbarung wird in ähnlicher Weise den Beratungen der Synoden vorgegriffen. Die Umsetzung der Innerkirchlichen Vereinbarung beginnt, noch bevor die Synoden eine Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Stellungnahme wahrnehmen konnten. "In der Pommerschen Evangelischen Kirche wird am 01.10.1996 der erste Seelsorger in der Bundeswehr nach den neuen Regelungen seinen Dienst antreten. Weitere entsprechende Dienstverhältnisse sind in Vorbereitung" (MILITÄRSEELSORGE III, a.a.O., Seite 8).

Der Ratsvorsitzende teilt den Gliedkirchen in seinem Schreiben vom 8. Juli 1996 mit, daß es sich bei dem Text der Innerkirchlichen Vereinbarung um eine "abschließende" Fassung handelt. Der Rat habe die Hoffnung, daß "eine Änderung des nun vorgelegten Vorschlages vermieden" werden könne. Mit dem vorliegenden Schreiben möchte Sie der Dietrich-Bonhoeffer-Verein auf einige kritische Punkte aufmerksam machen. Nach unserem Eindruck ist ein Text, der in sich schlüssig ist und der die von den Synoden einiger östlichen Gliedkirchen formulierten Bedingungen für eine Zustimmung auch nur annähernd erfüllt, nicht ohne Änderungen an der gegenwärtigen Fassung erreichbar.

Die folgenden Anmerkungen beginnen mit dem Hinweis, daß die Innerkirchliche Vereinbarung in § 1 Abs. (1) die Zuständigkeiten von Landeskirchen und EKD in erfreulicher Weise deutlich macht. Die sich anschließenden kritischen Punkte werden jeweils so benannt, daß der gegenwärtigen Textformulierung ein Änderungsvorschlag und eine Begründung angefügt werden.

Zu § 1 Abs. (1)

Text: Die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr bildet einen Teil der den Landeskirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

Bewertung: Es ist erfreulich, daß in der innerkirchlichen Vereinbarung mit § 1 Abs. (1) die originäre Zuständigkeit der Landeskirchen für die Seelsorge in der Bundeswehr als Teil des allgemeinen Seelsorgeauftrages ausdrücklich erwähnt wird und damit die Rolle der EKD als "Auftragnehmer der jeweiligen Landeskirche" für dieses Gebiet deutlich gemacht ist.

Änderungsvorschlag: keiner.

Zu § 2 Abs. (2)

Text: Auf Grund der Benennung der Landeskirche entscheidet der Militärbischof im Sinne von Nummer 5, Satz 1 der Rahmenvereinbarung nach Fühlungnahme mit der Landeskirche über die Eignung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers in der Bundeswehr.

Innerkirchliche Vereinbarung

- 3 -

Änderungsvorschlag: Dem 1. Satz von § 2 Abs. (2) sollte ein 2. Satz hinzugefügt werden: **Eine etwaige Ablehnung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers hat der Militärbischof gegenüber der Landeskirche schriftlich zu begründen.**

Begründung: Die Ablehnung einer von der Landeskirche offiziell benannten Pfarrerin oder eines Pfarrers durch den Militärbischof ist ein sehr ernster Vorgang. Deswegen sollten die Gründe für die Ablehnung offengelegt werden. Die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit der Gliedkirche (§ 1 Abs. (1)) erfordern dies.

Zu § 3 Abs. (4)

Text: Nach erfolgter Erprobungszeit werden die Pfarrerinnen oder Pfarrer durch den Rat der EKD in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD - gegebenenfalls auch im eingeschränkten Dienstverhältnis - berufen.

Änderungsvorschlag: Nach erfolgter Erprobungszeit werden die Pfarrerinnen oder Pfarrer durch den Rat der EKD in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, **befristet bis zum 31. Dezember 2003**, bei der EKD - gegebenenfalls auch im eingeschränkten Dienstverhältnis - berufen.

Begründung: Die Rahmenvereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Zu § 4 Abs. (2)

Text: Die Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben an ihr Ordinationsgelübde, das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche gebunden. Die Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung wird verstanden im Sinne des § 45 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 517).

Änderungsvorschlag: Satz 1 und 2 von § 4 Abs. (2) sollten durch einen Satz 3 ergänzt werden:

Die EKD wird dieses Verständnis von Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung dem staatlichen Vertragspartner offiziell mitteilen.

Begründung: Erst wenn dieses Verständnis dem staatlichen Vertragspartner offiziell mitgeteilt ist, kann es ihm gegenüber Rechtswirksamkeit entfalten.

Zu § 5 Abs. (1) und (2)

Text: (1) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr erfolgt im Auftrag des Rates der EKD durch den Militärbischof. Die Landeskirche soll bei der Einführung mitwirken.

(2) Die Landeskirche kann sich vorbehalten, daß eine von ihr beauftragte Amtsperson die Einführung vornimmt. Der Militärbischof wirkt in diesem Falle mit.

Änderungsvorschlag: Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr erfolgt **durch eine von der Landeskirche beauftragte Amtsperson. Der Militärbischof**

Innerkirchliche Vereinbarung

- 4 -

- wirkt bei der Einführung mit.**
- Begründung:** Die Landeskirche ist der eigentliche Auftraggeber (§ 1 Abs. (1)). Mit Zustimmung zur Rahmenvereinbarung und zur innerkirchlichen Vereinbarung geht die gliedkirchliche Regelungskompetenz für diesen Bereich nicht ganz an die EKD über (Artikel 10 c der Grundordnung der EKD). Dies ist dem Dietrich-Bonhoeffer-Verein von der EKD mit Schreiben vom 15. Oktober 1996 Az.: 4202/2.223 offiziell mitgeteilt worden.
- Zu § 6 Abs. (1)**
- Text:** Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamte auf Zeit der EKD in der Seelsorge in der Bundeswehr tätig sind, auf Zahlung der Dienstbezüge und etwaiger Fürsorgeleistungen, insbesondere Beihilfen, richtet sich gegen die EKD. Abweichend von den bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen der EKD richtet sich ihr Grundgehalt nach den Grundgehaltssätzen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (frühere Ostregion).
- Änderungsvorschlag:** Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamte auf Zeit der EKD in der Seelsorge in der Bundeswehr tätig sind, auf Zahlung der Dienstbezüge und etwaiger Fürsorgeleistungen, insbesondere Beihilfen, richtet sich gegen die EKD. Abweichend von den bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen der EKD richtet sich ihr Grundgehalt nach den Grundgehaltssätzen für die Pfarrerinnen und Pfarrer **der jeweiligen Landeskirche.**
- Begründung:** Die von der EKD vorgelegte Formulierung von § 6 Abs. (1) Satz 2 ist so gemeint, daß sich das Grundgehalt der PfarrerInnen aller östlichen Gliedkirchen nach den Grundgehaltssätzen in Berlin-Brandenburg (frühere Ostregion) richtet. Eine solche Vereinheitlichung, für die es keine sachliche Notwendigkeit gibt, schwächt den Zusammenhang zwischen den SoldatenseelsorgerInnen und ihrer jeweiligen Landeskirche. Auch das Argument, die Versetzung von SoldatenseelsorgerInnen innerhalb der neuen Bundesländer werde so erleichtert, kann nicht gelten, da die Innerkirchliche Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2003 befristet ist (siehe Änderungsvorschlag und Begründung zu § 14 Abs. (3)) und in dieser Zeit kaum Versetzungen infrage kommen werden. Das gegenteilige Argument ist richtig, nämlich daß bei der Bemessung an den Gehaltssätzen der jeweiligen Landeskirche die Rückführung in den unmittelbar landeskirchlichen Dienst erleichtert wird.
- Zu § 6 Abs. (2)**
- Text:** Die Landeskirche verpflichtet sich, bisher erworbene Versorgungsanwartschaften aufrechtzuerhalten. Die EKD erstattet der Landeskirche die dieser entstehenden Versorgungsbeiträge in Höhe von 35 % der Bruttobezüge. Die Erstattung wird vorgenommen aus Mitteln der

Innerkirchliche Vereinbarung

- 5 -

Kirchensteuern der Soldaten, die im Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD stationiert sind.

Änderungsvorschlag: **Satz 2 und Satz 3 von § 6 Abs. (2) ersatzlos streichen.**

Begründung: Die Kirchensteuermittel der Soldaten sollten bei der Landeskirche verbleiben um klarzustellen, daß nicht vorzeitig die Finanzstruktur des alten Militärseelsorgevertrages übernommen wird. Siehe Änderungsvorschlag und Begründung zu § 13. Wenn die Kirchensteuermittel der Soldaten bei den Landeskirchen verbleiben, können die Versorgungsbeiträge von den Landeskirchen selbst getragen werden.

Zu § 10

Text: Die Landeskirche benennt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge an Soldaten in der Bundeswehr. Mit Zustimmung des Militärbischofs kann die benannte Person einen Vertrag über die Ausübung des Nebenamtes mit der Bundesrepublik Deutschland schließen.

Änderungsvorschlag: Die Landeskirche benennt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge an Soldaten in der Bundeswehr. **Eine etwaige Ablehnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers hat der Militärbischof gegenüber der Landeskirche schriftlich zu begründen.** Mit Zustimmung des Militärbischofs kann die benannte Person einen Vertrag über die Ausübung des Nebenamtes mit der **Evangelischen Kirche in Deutschland** schließen.

Begründung: Zu Satz 2 des Änderungsvorschlages siehe oben den Änderungsvorschlag und die Begründung zu § 2 Abs. (2). Zu Satz 3 des Änderungsvorschlages: Ein Vertrag der Nebenamtlichen mit der Bundesrepublik Deutschland, wie er als Anlage 1 der Innerkirchlichen Vereinbarung beigelegt ist, würde den Grundintentionen der Rahmenvereinbarung widersprechen, die nur innerkirchliche Dienstverhältnisse vorsieht. Der Vertrag in der Form der Anlage 1 kommt einem verdeckten Dienstverhältnis mit dem Staat gleich. Wenn man bedenkt, daß die Nebenamtlichen einen Großteil des Seelsorgepersonals ausmachen werden, ist eine solche verdeckte Überführung in staatliche Dienstverhältnisse umso weniger hinnehmbar.

Daß mit dem Stichwort "verdeckte Überführung in staatliche Dienstverhältnisse" nicht an der Sache vorbei interpretiert wird, sondern die Intentionen der EKD richtig wiedergegeben werden, mag ein Zitat aus den EKD-offiziellen "Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung" vom 23.2.1996 (!) belegen. Dort heißt es zu den Nebenamtlichen und dem für sie vorgesehenen Vertrag mit dem Staat: "Nebenamtliche Geistliche werden in Zukunft wie im Westen nach den Zusatzregelungen zum Militärseelsorgevertrag behandelt werden. Grundlage ihrer Tätigkeit wird der Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Seelsorger im Nebenamt sein (Mustervertrag siehe Anlage)." Von einem

Innerkirchliche Vereinbarung

- 6 -

solchen Vertrag der Nebenamtlichen mit dem Staat ist in der Rahmenvereinbarung nirgendwo die Rede. Es ist unzulässig, daß die EKD bei den Nebenamtlichen den Militärseelsorgevertrag und seine Zusatzregelungen zur Anwendung bringen möchte.

Ein weiteres kommt hinzu: Im Vertragmuster gemäß Anlage 1 der innerkirchlichen Vereinbarung wird der Staat gegenüber den Nebenamtlichen durch das Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr vertreten. Dies widerspricht Ziffer 10 der Rahmenvereinbarung, wonach das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr nur veranlassende Funktionen der Überprüfung und Belehrung, der Verpflichtung und der Unterrichtung hat. Um der Gleichbehandlung der Haupt- und Nebenamtlichen willen sollte - wenn überhaupt - nur die Möglichkeit eines Vertrages der Nebenamtlichen mit der EKD vorgesehen werden. Ziffer 10 der Rahmenvereinbarung sollte so umgesetzt werden, daß die Funktionen des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr nicht unter der Hand eine Ausweitung erfahren.

Zu § 13

Text:

Die Kirchensteuern der im Bereich der Landeskirche stationierten Soldaten werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der EKD für den Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet. Diese Mittel werden durch den Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge verwaltet. Verbleibende Mittel werden anteilig an die Landeskirchen ausgezahlt.

Änderungsvorschlag:

Die Kirchensteuern der im Bereich der Landeskirche stationierten Soldaten werden **der Landeskirche zugeführt, die diese Mittel vorrangig für die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften (§ 6 Abs. (2)) verwendet.**

Begründung:

Indem die Landeskirche die Finanzhoheit behält, wird deutlich, daß immer noch bei ihr die eigentliche Zuständigkeit liegt und daß nicht vorzeitig die Finanzstruktur des alten Militärseelsorgevertrages übernommen wird. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß völlig offen ist, wie es nach Ablauf der Rahmenvereinbarung weitergeht, sollten die Landeskirchen nicht vorschnell die Kirchensteuern der Soldaten aus der Hand geben. Die innerkirchliche Vereinbarung (Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. (3)) und die Dienstverhältnisse bei der EKD (Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. (4)) sind zeitlich befristet. Die Landeskirche muß sich für den Fall, daß bei Ablauf der Rahmenvereinbarung die Frage einer endgültigen Regelung noch nicht geklärt ist, ihre Handlungsfähigkeit erhalten. Die endgültige Regelung der Finanzfragen sollte in die endgültige Gesamtregelung eingebunden werden. In der Zwischenzeit können alle evtl. notwendigen Finanzleistungen auch so vereinbart werden, daß sich die östlichen Gliedkirchen auf dem Umlagenweg daran beteiligen.

Innerkirchliche Vereinbarung

- 7 -

Zu § 14 Abs. (1)

Text:

Die EKD wird sich für eine Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten entsprechend ihren Beschlüssen von Osnabrück 1993 und Halle 1994 einsetzen und wird eine einheitliche Regelung anstreben.

Änderungsvorschlag: Die EKD wird auf eine Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten entsprechend ihren Beschlüssen von Osnabrück 1993 und Halle 1994 zugehen. Sie wird es anstreben, eine in diesem Sinne einheitliche Regelung in neuen Verhandlungen mit dem Staat zu erreichen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung nimmt die EKD nur in eine Absichts-, nicht aber in eine Ergebnispflicht. Daß die Beschlüsse von Osnabrück und Halle umgesetzt werden, sollte verbindlich festgelegt werden. Wieweit dies zusammen mit dem Staat möglich ist, werden die neuen Verhandlungen zeigen. Jedenfalls sind neue Verhandlungen nötig. Der Begriff "einheitliche Regelung" bekommt den Zusatz "in diesem Sinne", damit zweifelsfrei klargelegt ist, daß die "einheitliche Regelung" nicht darin bestehen kann, daß der Geltungsbereich des alten, unveränderten Militärseelsorgevertrages in die neuen Bundesländer ausgeweitet wird.

Zu § 14 Abs. (2)

Text:

Eine Änderung der Rahmenvereinbarung braucht die Zustimmung der Landeskirche.

Änderungsvorschlag: Eine Änderung der Rahmenvereinbarung braucht die Zustimmung aller Landeskirchen, die auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung diese Vereinbarung abgeschlossen haben.

Begründung:

Der Grundsatz der Einheitlichkeit, zu dem die EKD verpflichtet ist und der im Bereich der östlichen Gliedkirchen durchgehalten werden sollte, verlangt es, daß sich die Grundlage dieser Vereinbarung für die Landeskirchen, die ihr beigetreten sind, nur gemeinsam ändern kann.

Zu § 14 Abs. (3)

Text:

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Änderungsvorschlag: Diese Vereinbarung endet am 31. Dezember 2003. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Begründung:

Da die Rahmenvereinbarung, die Grundlage dieser Vereinbarung ist, bis zum 31. Dezember 2003 befristet ist, kann sich auch die Geltungsdauer dieser Vereinbarung nur bis zum 31. Dezember 2003 erstrecken. Eine Verlängerung dieser Vereinbarung ist möglich. Sie wäre als eine Form der Vertragsänderung aufzufassen und durchzuführen. Es ist jedoch sinnvoll, daraus einen eigenen Rechtsakt zu machen und nicht von der Annahme auszugehen, daß sich mit einer Verlängerung der Rahmenvereinbarung diese innerkirchliche Vereinbarung automatisch verlängern würde. Denn es können Lagen eintreten, wo man seine Zustimmung zu einer Verlängerung der Rahmenvereinbarung von einer Bereitschaft der

Innerkirchliche Vereinbarung

- 8 -

EKD zur Änderung dieser Vereinbarung abhängig machen möchte.

Zu § 15

Text: Diese Vereinbarung tritt für jede der beteiligten Landeskirchen jeweils gesondert am Tage der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner werden sich spätestens nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen.

Änderungsvorschlag: Diese Verordnung tritt in Kraft, wenn die Landeskirchen in den neuen Bundesländern sie unterzeichnet haben bzw. gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland schriftlich erklärt haben, daß sie der Vereinbarung nicht beitreten wollen. Den genauen Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Begründung: Der Versuch der EKD, mit den östlichen Gliedkirche einzelne, voneinander völlig unabhängige Verträge abzuschließen, widerspricht dem Auftrag der EKD, für Einheit und Einheitlichkeit unter den Gliedkirchen zu sorgen. Auf diesen Auftrag ist in § 14 Abs. (1) dieser innerkirchlichen Vereinbarung eigens Bezug genommen. Die Verhandlungsposition der einzelnen Gliedkirche gegenüber der EKD wird geschwächt, wenn sie sich von den anderen Gliedkirchen isolieren läßt. Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, daß alle Gliedkirchen die gleiche Vereinbarung unterzeichnen. Erst wenn alle Gliedkirchen in den Prozeß der Vertragsgestaltung eingebunden waren, ihre Vorstellungen einbringen konnten und sich, soweit sie es möchten, zur Unterzeichnung entschlossen haben, kann diese Vereinbarung in Kraft treten.

Resümee

Der vorliegende Entwurf einer innerkirchlichen Vereinbarung bedarf noch an einigen Stellen einer Klärung.

Ein gewichtiger Punkt kommt hinzu. Die Synode Berlin-Brandenburg hatte in ihrem Beschluß vom Mai 1996 gefordert, daß vor Zustimmung zu der innerkirchlichen Vereinbarung die "Aufgabenbeschreibung für den Bevollmächtigten" erfolgen sollte. Das ist bisher nicht geschehen. Die gemäß Ziffer 2 der Rahmenvereinbarung für den Bevollmächtigten zu erstellende Dienstanweisung sollte unverzüglich erarbeitet und als Anlage der innerkirchlichen Vereinbarung beigelegt werden, damit sie den östlichen Gliedkirchen bei ihrer endgültigen Meinungsbildung vorliegt.

Für Ihre synodalen Beratungen wünschen wir Ihnen alles Gute.
Mit geschwisterlichen Grüßen

Ilw Karl Martin

Dr. Karl Martin

Ostdeutsche Landeskirchen beschließen Sparhaushalte

Minus zehn Prozent für 1997/98 in Berlin-Brandenburg

Berlin/Frankfurt a.M. (epd). Einschneidende Haushaltskürzungen haben am Wochenende die Synoden von mehreren ostdeutschen Landeskirchen beschlossen. Spitzenreiter bei den Sparbeschlüssen ist die Berlin-brandenburgische Landeskirche, deren Etat für die beiden nächsten Jahre um rund zehn Prozent gekürzt wurde. Zur Deckung von Haushaltslöchern müssen mehrere Landeskirchen auf Rücklagen zurückgreifen oder Kredite aufnehmen, darunter die sächsische. Als Ursache der Finanzmisere wurden sinkende Einnahmen aus Kirchensteuern sowie geringere Zuschüsse der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) genannt.

Die Berlin-brandenburgische Synode beschloß einen Doppelhaushalt für 1997/98 in Höhe von 1,56 Milliarden Mark. Er fiel gegenüber dem laufenden Haushalt 1995/96 um 160 Millionen Mark niedriger aus. Damit verbunden sind gravierende Kürzungen beim Personal und in zahlreichen Arbeitsfeldern wie Verwaltung, Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, Jugendarbeit, Kirchenbau und Publizistik. Die Synode verfügte zudem eine generelle Sperre bei Stellenbesetzungen.

Die sächsische Landeskirche muß nach Angaben von Pressesprecher Matthias Oelke bis zum Jahr 2000 jährlich zwischen 25 Millionen und 30 Millionen Mark einsparen. Der Haushalt für 1997 in Höhe von 316,5 Millionen Mark sei bereits gegenüber 1996 um 7,4 Prozent niedriger ausgefallen, erklärte Oelke. Um ihn auszugleichen, sei erstmals die Aufnahme eines Kredits notwendig, der 11,5 Millionen Mark betragen soll. Zudem müßten 14,4 Millionen Mark aus Rücklagen entnommen werden. Gespart werden soll vor allem bei Personal und Bauvorhaben.

„Strukturelle Einschnitte“ aufgrund eines Haushaltsdefizits von 10,7 Millionen Mark in diesem Jahr forderte vor der thüringischen Synode der kirchliche Finanzdezernent Reinhard M. Walter. „Konsequentes Sparen in allen Bereichen“ sei angesagt. Weitere Kreditaufnahmen

seien nicht mehr möglich. Das Haushaltsloch ist Walter zufolge vor allem wegen rund 6,7 Millionen Mindereinnahmen an Kirchensteuern entstanden. Bischof Roland Hoffmann kündigte an, daß Pfarrstellen schneller als geplant und nicht erst bis 1999 abgebaut werden.

In der Kirchenprovinz Sachsen hat der Haushalt 1997 einen Umfang von rund 173 Millionen Mark, zehn Millionen weniger als in diesem Jahr. Das Kirchensteueraufkommen verringerte sich 1996 um elf Millionen auf 60 Millionen Mark. Für 1997 würden nur noch 50 Millionen Mark erwartet, hieß es. Die EKD-Zuwendung, die 1996 noch 56 Millionen Mark betrug, werde sich 1997 lediglich auf 52 Millionen belaufen. Finanzdezernent Thomas Begrich zufolge müssen zur Deckung des 1997er-Haushalts 24,5 Millionen Mark aus den Rücklagen von insgesamt 65 Millionen Mark entnommen werden.

Auch die mecklenburgische Kirche muß zur Finanzierung ihres Haushalt 1997 (83,7 Millionen Mark) auf 3,17 Millionen Rücklagen zurückgreifen. Die Kirchengemeinden sollen hier 1997 nur noch sieben statt 7,5 Prozent des Kirchensteueraufkommens erhalten. Diese Maßnahme war auf der Synode besonders umstritten. Um Arbeitsplätze zu erhalten, sollen zudem die Bezüge der Pastoren 1997 von 80 auf 73 Prozent des Westniveaus gesenkt werden. Die anhaltische Landeskirche beschloß nach einem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen 1996 um 15 Prozent ebenfalls einen Sparhaushalt. Auch sie muß zur Deckung der Ausgaben die Rücklagen angreifen.

Zustimmung

Neuregelung der Soldatenseelsorge

Berlin (epd). Einer eigenständigen Regelung der Soldatenseelsorge in Ostdeutschland steht nichts mehr im Wege. Die Synoden von Berlin-Brandenburg und der Kirchenprovinz Sachsen, die ihre Zustimmung

zur Rahmenvereinbarung von innerkirchlichen Regelungen abhängig gemacht hatten, stimmten am 17. November einer Neuordnung der Soldatenseelsorge zu. Auch das mecklenburgische und das thüringische Kirchenparlament billigten die Neuregelung. Die übrigen vier Landessynoden hatten bereits bei ihren Frühjahrstagungen der Rahmenvereinbarung zugestimmt oder ihren Kirchenleitungen freigestellt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Wie in Berlin-Brandenburg sprach sich auch die Synode der Kirchenprovinz Sachsen dafür aus, spätestens zum Ablauf der jetzigen Regelung den Militärseelsorgevertrag von 1957 auch im Westen zu ändern.

Die Berlin-brandenburgische Kirche wird nun mit dem Berliner Superintendenten Werner Krätschell den EKD-Bevollmächtigten für die Soldatenseelsorge in Ostdeutschland mit Dienstsitz in Potsdam stellen. Von den 235 Synodalen hatten in Berlin 25 gegen die Vereinbarung gestimmt, 15 Synodale enthielten sich der Stimme.

„Innerkirchliche Regelungen“

Auch das Kirchenparlament der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen verabschiedete mit großer Mehrheit die „innerkirchlichen Regelungen“, die die Rahmenvereinbarung in die Praxis umsetzen sollen. In der Vereinbarung wird festgelegt, daß Soldatenseelsorger in Ostdeutschland bei der Kirche angestellt bleiben und nicht wie im Westen Staatsbeamte werden.

Mit der knappen Mehrheit von nur einer Stimme stimmte das mecklenburgische Kirchenparlament der Rahmenvereinbarung für die Seelsorge an Soldaten in Ostdeutschland zu. Nach erneuter kontroverser Debatte votierten 22 Synodale für die Vereinbarung, 21 stimmten dagegen. Fünf Kirchenparlamentarier enthielten sich der Stimme. Die thüringische Synode hatte der Rahmenvereinbarung zur Militärseelsorge und der innerkirchlichen Regelung bereits am 14. November beigegeben.

Beschluß der EKD-Synode vom 7.11.1996 in Borkum zur

Seelsorge an Soldaten

Die Synode begrüßt, daß die Bemühungen der Synode und des Rates der EKD um eine neue Regelung für die Ausgestaltung der Soldatenseelsorge im Bereich der östlichen Gliedkirchen zwischen der Bundesregierung und dem Rat der EKD zu der am 12. Juni 1996 unterzeichneten Rahmenvereinbarung geführt haben.

Die Synode teilt die Erwartung des Rates der EKD, daß es vor Auslaufen der Rahmenvereinbarung, die eine Zwischenlösung darstellt, zu Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern über die Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD kommt, wie dies bereits in dem Beschluß der Synode in Friedrichshafen vom 9. November 1995 zum Ausdruck kommt.

Die Synode bittet den Rat, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die baldige Verwirklichung der Rahmenvereinbarung zu erreichen.

Kommentar von EKD-Synodalen Helmut Kern:

Daß es dem Rat der EKD 1995 nicht gelang, den von ihm selbst und den meisten Gliedkirchen (auch der EKHN) geäußerten und theologisch begründeten Wunsch auf Änderung des bestehenden Militärseelsorgevertrages gegenüber der Bundesregierung durchzusetzen, hat bei vielen in der Kirche Bedauern und Enttäuschung ausgelöst.

Es ging beim Bestreben auf Änderung des bestehenden Militärseelsorgevertrages um eine dem Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Kirche **gemäßere** Struktur der Soldatenseelsorge, die die darin Tätigen **eindeutig** als allein ihrem **kirchlichen** Auftrag verpflichtete Seelsorger ausweisen sollte. Es ging um eine Seelsorge an Soldaten, in der exemplarisch deutlich würde - wie man 1934 in Barmen erklärte - daß die Kirche "die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung nicht ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen" dürfe.

Die Bundesregierung - so meine ich feststellen zu müssen - versteht die Soldatenseelsorge im bestehenden Vertrag letztlich als seelsorgerische Betreuung des einzelnen Soldaten in persönlichen Notsituationen. Für eine so verstandene Seelsorge wird natürlich volle Freiheit und alleinige Bindung an das Bekenntnis der jeweiligen Landeskirche zugebilligt. Genau dies beschreibt nun auch die Rahmenvereinbarung für die Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern. Denn die Möglichkeit, den Soldaten gegenüber angesichts konkreter politischer Entscheidungen und Situationen auch vom Evangelium her Stellung zu nehmen, wird ausdrücklich untersagt, indem Pfarrer "sich innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen" dürfen. Dies bedeutet im Klartext, daß das Evangelium nur im Sinne des ersten Teils der 2. These der Barmer Erklärung als persönlicher Zuspruch der Sündenvergebung verstanden, aber - wie dieselbe These zugleich betont - als "Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben" ausgeblendet wird, weil dies natürlich konkrete Stellungnahmen auch zu politischen Entscheidungen einschließt.

Die EKD hat mit der - um der ostdeutschen Gliedkirchen willen notwendigen - Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung faktisch erneut anerkennen müssen, daß nicht die Kirche, sondern der Staat die Gestalt der Soldatenseelsorge bestimmt, daß er festlegt, worin sie besteht und worin nicht und daß sogar eine erneute Trennung zwischen Ost und West innerhalb der EKD festgeschrieben wurde. Auch an diesem Beispiel wurde wieder einmal deutlich, daß letztlich nicht die Kirche, sondern der Staat entscheidet, wieweit der Einfluß der Kirche und ihrer Botschaft auf das Leben in Gesellschaft und Staat reichen darf und wo er unerwünscht ist.

Die zustande gekommene Rahmenvereinbarung wird als "Zwischenlösung" bis zum 31. Dezember 2003 verstanden, als solche jedoch von den Vereinbarungspartnern mit unterschiedlichen Erwartungen verbunden: Die Bundesregierung hat offensichtlich die Erwartung, daß spätestens zu diesem

Zeitpunkt auch die ostdeutschen Gliedkirchen dem Militärseelsorgevertrag von 1957 beitreten. Die EKD erwartet hingegen, daß aufgrund der in dieser Zeit in den ostdeutschen Gliedkirchen gesammelten Erfahrungen erneut über eine Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge mit dem Ziel ihrer Neugestaltung in der gesamten EKD verhandelt wird. Dieser Erwartung sollte auch die EKHN noch einmal betont Ausdruck verleihen.

Derzeit ist noch umstritten, ob die Rahmenvereinbarung den Rang eines eigenen Vertrages habe und somit noch von Bundestag und EKD-Synode ratifiziert werden muß. Sollte dies der Fall sein, würde dies der Rahmenvereinbarung mehr Gewicht verleihen und die Aussichten auf eine Neugestaltung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD bei den im Jahre 2003 anstehenden Verhandlungen erhöhen.

Zusätzliche Anmerkung

zum Verhältnis Kirche/Gesellschaft/Staat (im Rückblick auf 12 Jahre EKD-Synode, nicht nur aufgrund der Erfahrungen mit dem Versuch einer Neugestaltung der evangelischen Militärseelsorge)

Ich sehe uns in der Kirche hauptsächlich darum bemüht, primär eine für religiöse und allgemein anerkannte soziale Bedürfnisse sorgende Kirche zu sein, die damit den dominierenden Erwartungen von Staat und Gesellschaft gegenüber der Kirche entspricht. Wir lassen jedoch nicht genügend deutlich werden, daß für uns die über die genannten Bedürfnisse hinausgehenden Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung nicht nur anzumahnde politische oder wirtschaftliche Ermessensfragen sind, sondern Fragen, in denen sich unser Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer, Versöhner und Anwalt der Schwachen bewähren will. Es reicht nicht aus, jene dem Menschen dienenden Ziele in und außerhalb der Kirche grundsätzlich zu bejahen und zu fordern. Wir müssen solche Forderungen auch in aktuellen Situationen konkretisieren und einlösen, statt sie im Ernstfall doch wieder politischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Interessen unterzuordnen. Wenn wir als Kirche - wie häufig zu beobachten - in solchen Fällen einen gebotenen Einspruch zurückziehen, notwendige Forderungen und Mahnungen einschränken oder abschwächen, werden wir an Gott und Mitmenschen schuldig.

Kirchliche Verlautbarungen zu gesellschaftspolitischen Aufgaben und Problemen scheinen allzu oft von der Frage "Was können wir uns zu sagen leisten, ohne Anstoß und Ärger zu erregen?" geleitet zu sein. So nötig und wichtig es ist, zwischen der biblischen Botschaft und den Menschen, die ihr entfremdet sind, Brücken zu bauen, damit ihnen diese Botschaft in ihrem Alltag begegnen kann, so darf sich ihr Inhalt nicht nur an den an sie herangetragenen Erwartungen orientieren, sondern zunächst am Hören auf das, was die Botschaft uns für die Gestaltung unseres persönlichen und öffentlichen Lebens heute sagen will, ohne danach zu fragen, ob dies auf Zustimmung oder Protest stößt.

Diese Maxime bestimmt ja auch den Grundartikel unserer EKHN. Grund genug, sich gerade dies anlässlich der Feier ihres 50-jährigen Bestehens im Jahr 1997 neu bewußt zu machen und im Blick auf *diese* Grundlage der Kirche zu betonen: "Evangelisch aus gutem Grund"!

(Helmut Kern)

Ratifizierungsstreit

**Laß dich nicht vom Bösen überwinden,
sondern überwinde das Böse mit Gutem.**

Paulus im Brief an die Römer Kapitel 12, Vers 21

**Beuge dich nicht der Gewalt,
sondern überwinde die Gewalt durch Güte und Gewaltfreiheit.**

Herausforderung an uns in der Gegenwart



idea Nr. 61/96 vom 20. Mai

Soldatenseelsorge: Bundestagsbeschluß zu Rahmenvereinbarung nicht nötig

EKD-Sprecher widerspricht Forderung von Bonhoeffer-Verein

H a n n o v e r / W i e s b a d e n (idea) - Bundestag und EKD-Synode müssen nicht über die "Rahmenvereinbarung" zur evangelischen Militärseelsorge in den neuen Bundesländern abstimmen. Die Unterschriften des EKD-Ratsvorsitzenden und des Verteidigungsministers genügten, versicherte der stellvertretende EKD-Pressesprecher, Hannes Schoeb (Hannover), auf Anfrage von idea. Eine Beschlußfassung wäre nur dann nötig, wenn der Militärseelsorgevertrag selbst verändert würde. Außerdem weist Schoeb darauf hin, daß die EKD-Synode 1994 in Halle/Saale und 1995 in Friedrichshafen den Rat der EKD ausdrücklich darin bestärkt habe, die Rahmenvereinbarung mit der Bundesregierung auszuhandeln und abzuschließen. Sieben der acht EKD-Mitgliedskirchen in den neuen Bundesländern der Rahmenvereinbarung inzwischen zugestimmt. Ein Votum der Kirchenprovinz Sachsen steht noch aus. Einzelne Landessynoden hätten lediglich zusätzliche innerkirchliche Absprachen gefordert. Die EKD-Synode werde bei ihrer nächsten Zusammenkunft im November auf der Nordseeinsel Borkum über die Rahmenvereinbarung unterrichtet.

Bonhoeffer-Verein: EKD soll Vereinbarung nicht unterschreiben

Schoeb wies die Auffassung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (Wiesbaden) zurück, wonach die Rahmenvereinbarung der Zustimmung von Bundestag und EKD-Synode bedürfe. Wie der Verein mitteilte, sei ein von ihm in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zu diesem Ergebnis gekommen. Er fordert den Rat der EKD auf, die Rahmenvereinbarung nicht, wie geplant, demnächst zu unterschreiben, sondern den Reformprozeß zur Neuordnung der Soldatenseelsorge fortzusetzen. Die Rahmenvereinbarung sei eine "unbefriedigende Übergangslösung". Sie sieht vor, daß evangelische Soldatenseelsorger in den neuen Bundesländern nicht als Staatsbeamte, sondern als Kirchenbedienstete tätig sein können. Nach der Wiedervereinigung hatten die östlichen Landeskirchen den 1957 mit der Bundesregierung geschlossenen Militärseelsorgevertrags abgelehnt, weil sie den Beamtenstatus als Ausdruck zu großer Staatsnähe ansahen. Nach langem innerkirchlichen Hin und Her hatte der Rat der EKD dann die zunächst bis zum Jahr 2003 befristete Rahmenvereinbarung mit der Bundesregierung ausgehandelt.

(61/96/5)



Bonhoeffer-Verein: Mit Soldatenseelsorge befassen

Wiesbaden (epd). Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein hat an den Bundestag und die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) appelliert, sich mit der „Rahmenvereinbarung“ über die Soldatenseelsorge in den neuen Ländern zu befassen. Die zeitlich bis zum Jahr 2003 befristete Regelung sei ein Versuch, die Wünsche in Ost und West nach einer Reform der Soldatenseelsorge „auszubremsen“, heißt es in einer am 19. Mai in Wiesbaden veröffentlichten Erklärung. Die östlichen Landeskirchen sollten an den Militärseelsorgevertrag von 1957 „herangeführt“ werden, so daß ihnen nach Ablauf der Rahmenvereinbarung nichts anderes als dessen Übernahme bleibe, kritisiert der Bonhoeffer-Verein. Laut einem Rechtsgutachten sei die Vereinbarung ein Staat-Kirche-Vertrag und bedürfe der Zustimmung von Bundestag und EKD-Synode. Nach der im März zwischen Bundesverteidigungsministerium und EKD vereinbarten Regelung können in Ostdeutschland künftig Pfarrer im Kirchendienst abweichend vom alten Bundesgebiet als hauptamtliche Soldatenseelsorger in der Bundeswehr tätig werden.

21/1996 epd-Wochenspiegel

Montag, 17. Juni 1996, Nr. 138 · S/R

Frankfurter Rundschau

Militär-Seelsorge

Votum des Bundestags und der EDK-Synode verlangt

zba BERLIN, 16. Juni. Der Berliner SPD-Bundestagsabgeordnete Thomas Krüger und der Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in der Bundeswehr haben die eilige Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zur Militärseelsorge kritisiert. Das Papier war jüngst von Bundesverteidigungsminister Volker Rühle (CDU) und dem EKD-Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Klaus Engelhardt, unterschrieben worden.

Anzeige



Die Bundesregierung habe damit die ostdeutschen Landeskirchen, die den Militärseelsorgevertrag von 1957 nicht übernehmen wollen, „über den Tisch gezogen“, sagte Krüger. Er will prüfen lassen, ob der Bundestag der Vereinbarung zustimmen müsse. Sollte sich herausstellen, daß das Parlament umgangen worden sei, „gehört dem Kanzler ordentlich was auf die Finger geklopft“.

Auch der Bonhoeffer-Verein fordert, daß Bundestag und EKD-Synode über den Seelsorgevertrag abstimmen. Die kirchli-

Anzeige



che Unterschrift sei schon zuvor „beschlossene Sache“ gewesen. Vier der acht Ostkirchen hätten bisher nicht zugestimmt, die Kirchenprovinz Sachsen lehne die Vereinbarung ganz ab. Der Rat sei nicht mehr Sachwalter ostdeutscher Kircheninteressen und habe Vertrauen verspielt.

Schwierig sei der Verdacht zu entkräften, die Kirche mühe vor sich allem um das Vertrauen des Staates, sagte der Vorsitzende des Bonhoeffer-Vereins, Karl Martin.

PODIUM

Von **Thomas Krüger**
Mitglied des
Deutschen Bundestages



Foto: Glaser

Militär und Seelsorge

In unserer Demokratie gilt: Die geistige und geistliche Nahrung holt man sich nicht bei staatlichen Instanzen. Statt auf den Kanzler und den Stadtrat setzen wir auf Poeten, Pfarrer und Priester. Freilich je nach eigener Fassung, um mit Friedrich dem Großen zu sprechen.

Weitgehend unkommentiert wurde letzte Woche zwischen der Bundesregierung und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die „Rahmenvereinbarung“ für die Militärseelsorge in Ostdeutschland unterzeichnet. Diese sieht vor, daß bis zum Jahre 2003 die Militärseelsorge in den neuen Bundesländern abweichend vom altbundesdeutschen Militärseelsorgevertrag von 1957 auch von hauptamtlichen Pfarrern, die nicht Staatsbeamte sind, wahrgenommen werden kann. Das, was auf den ersten Blick als eine tragfähige Lösung erscheint, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als Farce und birgt eine Menge politische Sprengstoff.

Die EKD und insbesondere die östlichen Landeskirchen sind von der Bundesregierung mit der „Rahmenvereinbarung“ über den Tisch gezogen worden. Der Anspruch der östlichen Landeskirchen nach der Wende war eindeutig: Keine Übernahme des west-deutschen Militärseelsorgevertrages von 1957. Die Kardinalfrage war und ist, ob die Militärseelsorger staatliche und kirchliche Beamte sein sollen. Seit Adolf Hitler wird in Deutschland der ersten Variante der Vorzug gegeben. Die alte Bundesrepublik hat das 1957 festgeschrieben. Die Seelsorge an Soldaten wurde von den Ost-Kirchen nicht in Frage gestellt, nur der rechtliche Rahmen. Nach heute geltender Auffassung sind die Militärgeliebten letztlich dem staatlichen Dienstrecht unterworfen und damit in letzter Konsequenz nicht mehr frei in ihrer Verkündigung. Es ist absurd, in staatlichen Diensten zu stehen, aber in der Erfüllung der eigentlichen Aufgabe weisungsunabhängig zu sein. Man kann nicht Diener zweier Herren sein.

Durch die entschlossene Haltung der Ost-Kirchen wurde eine innerkirchliche Diskussion ausgelöst, die 1993 in dem sogenannten „Kompromiß von Halle“ mündete. Die gesamtdeutsche EKD-Synode faßte einen eindeutigen Beschluß: Alle Gliedkirchen, in Ost und West, sollten selber darüber befinden können, ob sie am Vertrag von 1957 festhalten oder die Loslösung der Militärgeliebten aus der Institution Bundeswehr anstreben wollten. Der

Bundeskanzler lehnte in Gesprächen mit der Kirche jede Verhandlung über eine Reform des Militärseelsorgevertrages von 1957 ab und bot eine Zwischenlösung für die östlichen Landeskirchen an – eben die letzte Woche unterschriebene „Rahmenvereinbarung“. Kohl erklärte, daß die Regierung uneingeschränkt am Vertrag von 1957 festhalten wolle, da „sich dieser als Grundlage einer optimalen seelsorgerischen Betreuung bewährt habe.“ Das verdeutlicht, daß die „Rahmenvereinbarung“ nur dazu dienen soll, die vor allem durch die östlichen Landeskirchen bedingte Reformdiskussion zum Erliegen zu bringen. Wieder einmal zeigt sich, was die Regierung im Ost-West-Verhältnis von Reformen hält. Nichts. Der Westen wird unkritisch auf den Osten geplättet. Die Chance aber, die deutsche Einheit als Neubestimmung und Korrektur der eigenen Geschichte zum Anlaß zu nehmen, wird mit der Geste der Besitzstandswahrung vom Tisch gewischt.

Gerade an der Frage von Krieg und Frieden kann sich eine spannungsgeladene Diskussion zwischen Regierung und Kirche entfachen. Im Ernstfall ist der Militärseelsorger nämlich immer Instrument staatlicher Gewalt. Er leistet 1. militärische Erziehungsarbeit, damit 2. einen Beitrag zur Stabilisierung der Moral der Truppe, ist 3. im Fall der Kritik, wie immer wieder geschehen, dem staatlichen Dienstrecht unterworfen und wird 4. von der offiziellen Politik sogar aufgefordert, den Soldaten den christlichen Glauben entsprechend zu erläutern. Die Kirche darf nicht zu einer konformen Staatskirche verkümmern. Das steht schon seit Weimar in der deutschen Verfassung und ist eine demokratische Errungenschaft. Gerade auch für den konfessionslosen Teil der Gesellschaft.

Für Ärger im Bundestag könnte das Thema der „Rahmenvereinbarung“ schon sehr bald sorgen: Ein vom Dietrich-Bonhoeffer-Verein in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zu dem Schluß, daß für die Ratifizierung der „Rahmenvereinbarung“ sowohl die Zustimmung des Bundestages als auch der EKD-Synode nötig gewesen wäre. Was sind eigentlich die demokratischen Instanzen wert, wenn sie von den Apparaten der Macht und der Besitzstandswahrung umgangen werden? Im Dschungel verfahrensrechtlicher Tricks werden wirkliche Neuorientierungen hin zu einer institutionellen Trennung von Staat und Kirche offenbar zynisch kaltgestellt. Aber Vorsicht für die Regierenden ist geboten. Die Kirche im Osten Deutschlands hat einen langen Atem. Das hat schon der SED das Spiel verdorben.

Soldatenseelsorge Rahmenvereinbarung mußte nicht in Bundestag

Bonn (epd). Die Rahmenvereinbarung über die Soldatenseelsorge in Ostdeutschland bedurfte nicht der Zustimmung durch das Parlament. Zu diesem Ergebnis kommt eine Expertise des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, die epd vorliegt. Darin heißt es, das Parlament müßte sich nur dann mit der Vereinbarung befassen, wenn diese den Bereich der evangelischen Militärseelsorge völlig neu regeln wollte: „Gerade dies ist nicht der Fall.“

Das Gutachten widerspricht damit der Auffassung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, wonach die Vereinbarung durch den Bundestag und Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu billigen sei. In der bis Ende 2003 befristeten Rahmenvereinbarung, die Mitte Juni durch die Bundesregierung und die EKD ratifiziert wurde, ist geregelt, daß abweichend vom Militärseelsorgevertrag in Ostdeutschland die mit der Seelsorge an Soldaten beauftragten hauptamtlichen Pfarrer im Dienstverhältnis der EKD stehen und die Personalkosten vom Bund getragen werden. Die Militärseelsorge in den alten Bundesländern wird dem Gutachten zufolge durch diese Regelung nicht berührt. Die Rahmenvereinbarung wolle den Staat-Kirche-Vertrag von 1957 weder „aufheben oder ersetzen“.

Vielmehr handele es sich um eine „erweiternde Übergangsregelung“. Zudem wird darauf verwiesen, daß nicht für alle Staat-Kirche-Vereinbarungen die Form eines Vertrages notwendig sei. Als Beispiel wird die Vereinbarung zwischen Bund und EKD zur Seelsorge beim Bundesgrenzschutz genannt. Eine weitere Parallele sei die Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsminister und dem katholischen Militärbischof über den Einsatz von Pastoralreferenten, wenn nicht genügend Militäregeistliche zur Verfügung stehen.

Wie das Gutachten überdies darlegt, werde auch dem Anspruch des Parlaments auf Beteiligung entsprochen. Die parlamentarische Kontrolle sei etwa dadurch gegeben, daß die notwendigen Bundesmittel durch den Haushaltsausschuß genehmigt werden müßten.

AUS DEM INLAND

Frankfurter Rundschau

R/S · Samstag, 6. Juli 1996, Nr. 155

Streit um Militärseelsorge

Kritiker sehen Defizite im demokratischen Verfahren

Von Katharina Sperber

FRANKFURT A. M., 5. Juli. Die Rahmenvereinbarung über die Militärseelsorge in Ostdeutschland sorgt nun auch in Bonn für Ärger. Für den SPD-Abgeordneten Thomas Krüger „verhärtet sich zusehends der Verdacht“, daß der Bundestag der Regelung zustimmen müsse. Im Juni hatten Bundesregierung und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die Vereinbarung ratifiziert. Geregelt wird darin, daß abweichend vom Militärseelsorgevertrag von 1957 Militärfarner in Ostdeutschland nicht Staatsbeamte auf Zeit sind, sondern in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Die Personalkosten übernimmt der Bund.

Bei der Vereinbarung handele es sich „ganz offensichtlich nicht ‚nur‘ um eine Erweiterung des Militärseelsorgevertrages“, rügte Krüger. Er kündigte an, daß seine Fraktion die Zustimmungspflichtigkeit des Bundestages prüfen werde. Denn im neuen Regelwerk würden „substanzialle andere Wege beschritten“ als in der Militärseelsorge bisher; zum Beispiel werde das kirchliche Dienstverhältnis eben nicht „neben“ das Beamtenverhältnis,

„sondern an seine Stelle gesetzt“. Krüger widersprach mit seiner Einschätzung dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages, der in einem Gutachten eine Zustimmungspflicht des Parlaments nicht hatte erkennen können. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein, der sich der „christlichen Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft“ verschrieben hat, nannte die Expertise des Wissenschaftlichen Dienstes „ein tendenziöses Gefälligkeitsgutachten“. Bundesverfassungsrichter a. D. Helmut Simon habe im Auftrag des Vereins das Papier analysiert und sei zu dem Schluß gekommen, daß das Gutachten einem „wissenschaftlichen Anspruch nicht im geringsten“ genüge.

Der Verwaltungsrechtler Otto Jäckel hatte schon im Mai das Gutachten als „mangelhaft“ bewertet. Er verwies auf Artikel 59 Grundgesetz, demzufolge Verträge wie die Vereinbarung, die die Bundesgesetzgebung berührten, der Zustimmung des Bundestages bedürften. Es sei nicht einzusehen, so der Verein, „was es einer Vereinbarung, die durch und durch in Ordnung sein soll, schaden könnte, wenn sie den zuständigen Parlamenten zur Zustimmung vorgelegt wird“.

Soldatenseelsorge Zustimmungspflicht soll geprüft werden

Berlin (epd). Die Bundestagsfraktion der SPD will nach Angaben des Abgeordneten Thomas Krüger prüfen lassen, ob die Rahmenvereinbarung über die Soldatenseelsorge in Ostdeutschland vom Bundestag beraten werden muß. Der Verdacht, daß das Parlament zustimmungspflichtig sei, „erhärtet sich zusehends“, erklärte der Politiker am 5. Juli in der Bundeshauptstadt.

Bei der Rahmenvereinbarung handele es sich offensichtlich nicht nur um eine Erweiterung des Militärseelsorgevertrages von 1957, so Krüger. Vielmehr würden vor allem in der Frage der Dienstverhältnisse „substantiell andere Wege beschritten“. Dabei träten die kirchlichen Dienstverhältnisse an die Stelle des staatlichen Beamtenstatus.

Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages war dagegen zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung die Zustimmung des Parlamentes nicht erforderlich sei. Der Bundestag müsse sich nur mit der Vereinbarung befassen, wenn diese den Bereich der evangelischen Militärseelsorge völlig neu regle. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Der Wiesbadener Dietrich-Bonhoeffer-Verein hatte diese Expertise als „tendentiöses Gefälligkeitsgutachten“ bezeichnet und eine Erörterung der Rahmenvereinbarung durch den Bundestag gefordert.

Der Versuch des Staates und kirchenleitender Gremien in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Rahmenvereinbarung am Bundestag und der EKD-Synode „vorbeizuschleusen“, wachse sich zu einem Skandal aus, erklärte der Verein.

epd-Wochenspiegel 28/1996

Beratungen Soldatenseelsorge im Bundestagsausschuß

Bonn (epd). Im Bundestag wird sich ein Ausschuß mit der Struktur und dem Aufbau der evangelischen Soldatenseelsorge in den neuen

Ländern befassen. Wie der SPD-Bundestagsabgeordnete Dieter Heistermann am 9. Oktober gegenüber

epd in Bonn sagte, soll der Unterausschuß „Streitkräfte in den neuen Ländern“ voraussichtlich am 6. November darüber beraten. Das Gremium wolle ein einheitliches Verfahren für die evangelische und katholische Militärseelsorge in den neuen Ländern erreichen.

Stellungnahme erwartet

Laut Heistermann, der Vorsitzender dieses Unterausschusses des Verteidigungsausschusses ist, erwartet das Gremium bis Anfang November eine Stellungnahme der Bundesregierung, wie sie die Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Regierung über die Soldatenseelsorge bewertet. Dem Vernehmen nach bestehen zwischen einzelnen Ressorts derzeit abweichende Rechtsauffassungen darüber, ob die Rahmenvereinbarung der Zustimmung durch den Bundestag bedarf.

Mit der im Juni ratifizierten und bis zum Jahr 2003 befristeten Vereinbarung wird geregelt, daß im Unterschied zum Militärseelsorgevertrag von 1957 an ostdeutschen Bundeswehrstandorten nicht Militärfarrer als Staatsbeamte auf Zeit, sondern in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende Pfarrer die Seelsorge wahrnehmen. Die ostdeutschen Kirchen hatten nach der Vereinigung die Übernahme des Staat-Kirche-Vertrages wegen zu großer „Staatsnähe“ abgelehnt.

Anlaß für die Beratungen ist Heistermann zufolge eine Eingabe des „Dietrich-Bonhoeffer-Vereins“, nach dessen Auffassung die Rahmenvereinbarung der Zustimmung durch den Bundestag und der EKD-Synode bedarf. Dabei stützt sich der Verein auf ein Gutachten des Verwaltungsrechtlers Otto Jäckel sowie auf Stellungnahmen des früheren Verfassungsrichters Helmut Simon. Unterstützt wurde die Forderung des Vereins auch durch den ostdeutschen SPD-Bundestagsabgeordneten Thomas Krüger.

Der Unterausschuß hat Sprecher des Bonhoeffer-Vereins, der seit längerem auf eine Reform der Militärseelsorge drängt, zu einer „internen Anhörung“ eingeladen. Heistermann stellte jedoch klar,

maßgeblicher Gesprächspartner sei die EKD.

42/1996 epd-Wochenspiegel

Militärseelsorge Streit um „Zustimmungsgesetz“

Wiesbaden (epd). Ein Ausschuß des Bundestags wird sich voraussichtlich am 7. November mit den Vereinbarungen über die evangelische Militärseelsorge in den neuen Ländern befassen. Wie der Dietrich-Bonhoeffer-Verein am 18. Oktober in Wiesbaden mitteilte, soll unter anderem darüber entschieden werden, ob ein Zustimmungsgesetz des Bundestages zu der Rahmenvereinbarung zwischen Bundesregierung und Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) notwendig ist.

Nach Auffassung des Bonhoeffer-Vereins, der sich nach seiner Satzung für die Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft einsetzt, muß der Bundestag über die Rahmenvereinbarung entscheiden. Dabei stützt sich der Verein auf ein Gutachten.

Auch der ehemalige Verfassungsrichter Helmut Simon hatte eine Stellungnahme vorgelegt. Ein anderes Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages kommt nach Angaben des Vereins dagegen zu dem Schluß, daß der Bundestag der Rahmenvereinbarung nicht zustimmen muß.

Kirchliches Dienstverhältnis

Mit der im Juni ratifizierten und bis zum Jahr 2003 befristeten Vereinbarung wird geregelt, daß im Unterschied zum Militärseelsorgevertrag von 1957 an ostdeutschen Bundeswehrstandorten nicht Militärfarrer als Staatsbeamte auf Zeit, sondern in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende Pfarrer die Seelsorge wahrnehmen. Die ostdeutschen Kirchen hatten nach der Vereinigung die Übernahme des Staat-Kirche-Vertrages wegen zu großer „Staatsnähe“ abgelehnt.

epd-Wochenspiegel 43/1996

IM BLICKPUNKT

Gesetzesrang für Ost-Modell?

Bundestag befindet vielleicht doch über Militärseelsorge

Von Karl-Heinz Baum (Borkum)

„Ich dachte, mich tritt ein Pferd.“ Die jüngste Entwicklung beim kirchlichen Dauerthema Militärseelsorge hat das Mitglied des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Ruth Leuze, aus der Fassung gebracht. Der Grund: Die Rahmenvereinbarung über evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Ländern wird womöglich doch der Bundestag beschließen und ihr somit Gesetzeskraft verleihen.

Die Unterhändler von Staat und Kirche hatten sich bei allen Absprachen bemüht, unterhalb der Schwelle eines Gesetzes zu bleiben. Kanzler Helmut Kohl (CDU) und Verteidigungsminister Volker Rühe (CDU) hatten der Kirche versichert, der Bundestag brauche nicht zuzustimmen, erinnerte Leuze die auf der Nordseeinsel Borkum tagende Synode der EKD. Es war die Bundesregierung, die den 1957 geschlossenen Vertrag nicht ändern wollte, obwohl die ostdeutschen Landeskirchen ihm weder damals noch nach dem Ende der DDR beitreten wollten.

Wenn der Bundestag die Vereinbarung demnächst doch beschließen sollte, wird es um eine bis zum Ende des Jahres 2003 geltende Zwischenlösung gehen. Damit wird es in Deutschland weiterhin zwei Arten von Seelsorge für Soldaten geben — unterschieden in Ost und West.

Im Westen sind die Pfarrer Staatsbeamte, im Osten dagegen bleiben sie im kirchlichen Dienst, werden Kirchenbeamte in der EKD. Über die Soldatenseelsorge Ost führt der Militärbischof die Dienstaufsicht und nicht wie im Westen der

Bundesverteidigungsminister. Auch der Bevollmächtigte für die Bundeswehrseelsorge in den neuen Ländern wird ein Kirchenbeamter sein.

Am Inhalt der Rahmenvereinbarung ändert sich nichts, auch wenn sie Gesetzeskraft erhält. Der Bundestag kann sie nur insgesamt annehmen oder ablehnen. Doch die Bundesregierung legt die Vereinbarung bisher so aus, daß sich bis zum Jahre 2003 eine Art Rutschbahn für die Ostkirchen hin zum bisher von ihnen abgelehnten Militärseelsorgevertrag ergibt. Ein Gesetz, das dem Alternativ-Modell Ost mehr Gewicht verleihen würde, könnte es aber auch in sieben Jahren der Kirche erleichtern, ihre Vorstellungen von einer neuen, staatsferneren Art der Soldatenseelsorge gegenüber der Bundesregierung durchzusetzen. „Sollte die Regierung zum Jahre 2004 anders denken als jetzt und bereit sein, unseren Wünschen beizutreten, könnte das geschehen“, sagte Leuze, fügte aber hinzu, zu solch kühner Hoffnung bestehe kein Anlaß.

Der Synodale Mathias Sens aus der Kirchenprovinz Sachsen sieht in der Sonderregelung für den Osten „ein Stückchen Experiment im Sinne der ganzen Kirche, einen Versuch, neue Wege zu gehen“. Propst Helmut Kern (Oestrich-Winkel) bedauerte die erneute Trennung Ost-West in der EKD. Letztlich habe nicht die Kirche sondern der Staat mit seiner Weigerung zu neuen Verhandlungen die künftige Militärseelsorge in Deutschland bestimmt. Kern will schon jetzt für die Zeit nach 2003 festschreiben, daß sich die Verhandlungspartner Staat und Kirche zu einer Neuordnung der Militärseelsorge in Ost und West bereit finden.

Zustimmungspflicht

Weiterhin Differenzen bei Soldatenseelsorge

Bonn (epd). In der Bundesregierung besteht weiterhin keine Einigkeit, ob der Bundestag der Rahmenvereinbarung über die evangelische Soldatenseelsorge in den neuen Ländern zustimmen muß. Dies verlaute am 7. November in Bonn aus dem Verteidigungsausschuß. An der Beratung des Unterausschusses „Streitkräfte in den neuen Ländern“ nahmen Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) teil. Nach deren Ansicht ist eine Ratifizierung der Staat-Kirche-Vereinbarung, mit der die Soldatenseelsorge in Ostdeutschland geregelt wird, nicht erforderlich. Dagegen wird im Innenministerium die Ansicht vertreten, der Bundestag müsse die Rahmenvereinbarung durch ein Zustimmungsgesetz ratifizieren.

Wie es weiter hieß, drängten die Ausschußmitglieder auf eine schnelle Einigung und sprachen sich dafür aus, die Vereinbarung möglichst rasch umzusetzen. Das Gremium will sich nach einer Verständigung innerhalb der Regierung erneut mit der Militärseelsorge befassen. Die im Juni unterzeichnete Vereinbarung, die bis zum Jahr 2003 befristet ist, sieht vor, daß in Ostdeutschland die hauptamtlichen Soldatenseelsorger als Kirchenbeamte der EKD tätig sind. In den westlichen Landeskirchen sind die Militärpfarrer Staatsbeamte auf Zeit.

Bei der EKD-Synode auf Borkum hatte Ratsmitglied Ruth Leuze klargestellt, durch ein Ratifizierungsverfahren werde sich am Inhalt der Vereinbarung nichts ändern. Der Bundestag könne diese nur annehmen oder ablehnen, nicht jedoch sachlich verändern, erläuterte Leuze vor dem Kirchenparlament.

epd-Wochenspiegel 46/1996